

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist durch die in den zurückliegenden Jahren umgesetzten Reformen deutlich dynamischer, flexibler und reaktionsfähiger geworden und ist jetzt besser in der Lage, auf Veränderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung zu reagieren. Dadurch ist es in Deutschland gelungen, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt gering zu halten. Nach dem stärksten Wirtschaftseinbruch in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands im Jahr 2009 war das Jahr 2010 wieder von konjunkturellem Aufschwung und wirtschaftlicher Erholung geprägt. Der bereits im Jahr 2009 gelungenen Entkopplung von Entwicklung des Bruttoinlandsprodukt (- 4,7 Prozent) und Beschäftigung (+/-Null), folgte ein Beschäftigungsaufschwung. Damit war Deutschland im Jahr 2010 einer von wenigen EU-Mitgliedstaaten, in denen die Arbeitslosigkeit im Vorjahresvergleich sank. Im Oktober 2010 war die Arbeitslosigkeit auf unter 3 Millionen gesunken, den niedrigsten Wert für diesen Monat seit dem Jahr 1992. Mit durchschnittlich 3,24 Millionen Arbeitslosen wurde das Vorkrisenniveau im Jahr 2010 sogar leicht unterschritten. Der sich Ende des Jahres 2010 abzeichnende stabile Trend wird sich im Jahr 2011 fortsetzen. Die Bundesregierung und die Forschungsinstitute erwarten, dass die Arbeitslosigkeit im Schnitt sogar unter der 3-Millionen-Marke liegen wird - dem niedrigsten Wert seit fast 20 Jahren. Diese gute Ausgangsposition bietet die Chance, mit einer weiteren Steigerung der Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktinstrumente die Beschäftigungsdynamik des Wirtschaftsaufschwungs zu verstärken.

Mit den bisherigen Reformen ist es gelungen, die Arbeitsvermittlung effizienter zu gestalten, die Intensität der Arbeitsuche zu erhöhen, Suchprozesse abzukürzen und damit auch die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verringern. Insbesondere der Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und das damit verbundene Aufbrechen der strukturellen Arbeitslosigkeit bestätigen die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen. Das Instrumentarium der aktiven Arbeitsförderung hat sich unter Krisenbedingungen bewährt: Mit den richtigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen können Beschäftigung und Wirtschaftskraft gesichert werden. Gerade weil die deutsche Arbeitsmarktpolitik erfolgreich ist und internationale Anerkennung findet, muss der eingeschlagene Reformkurs konsequent fortgesetzt und die Leistungsfähigkeit der Arbeitsmarktpolitik weiter verbessert werden. Arbeitsmarktpolitik bleibt gefordert, beständig Anpassungen vorzunehmen, um die Herausforderungen, die der Wandel der Arbeitswelt und der demografische Wandel mit sich bringen, erfolgreich zu bewältigen.

Als Ziele guter Arbeitsmarktpolitik sind besonders eine rasche und möglichst nachhaltige Eingliederung in ungeforderte Erwerbstätigkeit - insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung -, eine bessere Erschließung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials und eine deutliche Steigerung der Beschäftigungsquote hervorzuheben. Dabei müssen Menschen, die nicht unmittelbar in ungeforderte Erwerbstätigkeit integriert werden können, gezielt unterstützt werden, ihre Vermittlungschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern bzw. zu erhalten. Damit werden Perspektiven der gesellschaftlichen Teilhabe und Lebenschancen eröffnet. Die Dienstleistungen der Arbeitsmarktpolitik müssen so ausgestaltet sein, dass die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter vorhandene Fähigkeiten und besonderen Unterstützungsbedarf der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden schnell erkennen, um rasch und passgenau zu vermitteln. Eine passgenaue Vermittlung setzt weiter voraus, es den Menschen zu ermöglichen, für die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausreichend qualifiziert zu sein. Denn es gilt: Wer unzureichend ausgebildet ist, hat es schwerer eine Erwerbstä-

tigkeit aufzunehmen und ein höheres Risiko, arbeitslos zu werden. Wer länger arbeitslos ist, hat es deutlich schwerer, wieder Beschäftigung zu finden.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, Effektivität und Effizienz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente zu erhöhen. Damit werden die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, gezielt besser als bisher genutzt und bei wachsender Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt sowie Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen. Effektivität und Effizienz in der Arbeitsmarktpolitik können nur erhöht werden, wenn die ausbildung- oder arbeitssuchende Person mit der für sie zielführenden und damit richtigen Maßnahme unterstützt wird. Deshalb zielt der Gesetzentwurf darauf ab, dezentrale Entscheidungskompetenzen zu stärken. Der mit der Einführung des Vermittlungsbudgets eingeschlagene Weg wird konsequent fortgesetzt: Einfache, überschaubar geregelte Instrumente als Orientierungsrahmen verbunden mit einem zweckmäßigen Controlling. Damit werden Wirksamkeit und Effizienz des Maßnahmenesatzes erhöht, mehr Transparenz geschaffen und eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt.

Mit den Regelungen des Gesetzentwurfs werden folgende Zielsetzungen umgesetzt:

- **Mehr Dezentralität** ermöglicht einen an den Erfordernissen vor Ort orientierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Sie gewährleistet eigenverantwortliche Gestaltungsfreiheit und dezentrale Entscheidungskompetenzen bei der Auswahl der Handlungsansätze.
- **Höhere Flexibilität** ermöglicht mit Blick auf die sehr unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen der Ausbildung- und Arbeitssuchenden und die Anforderungen der jeweils offenen Stellen bzw. die jeweilige Aufnahmefähigkeit der regionalen Arbeitsmärkte, die Instrumente anzuwenden, die auf den konkreten Fall passen.
- **Größere Individualität** ermöglicht, dass passgenaue Maßnahmen für die Ausbildung- und Arbeitssuchenden zur Verfügung stehen, die den Erwartungen der Ausbildung- und Arbeitssuchenden und der Arbeitgeber an individuell zugeschnittene Leistungen entsprechen.
- **Höhere Qualität** erfordert unabdingbar eine Qualitätssicherung bei der Leistungserbringung, um Effektivität und Effizienz zu steigern; sie ist als durchgängiges Prinzip der aktiven Arbeitsförderung gesetzlich zu verankern.
- **Mehr Transparenz** erleichtert die Handhabung des Instrumenteneinsatzes durch eine möglichst klare Adressatenorientierung der Dienstleistungen und macht deutlich, welche Dienstleistungen bei welchem konkreten Handlungsbedarf erbracht werden können.

Das Recht der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) bleibt das Referenzgesetz für die Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II). Alle Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Recht der Arbeitsförderung gelten damit grundsätzlich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies entspricht dem rechtskreisübergreifenden Ansatz einer ganzheitlichen Arbeitsmarktpolitik, die mit ihrem Handeln gleichermaßen auf den Aufbau von Beschäftigung und den nachhaltigen Abbau von Arbeitslosigkeit in beiden Rechtskreisen - also gesamtwirtschaftlich - ausgerichtet ist. Die zusätzlichen Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestehen als wichtige Ergänzung zu den Leistungen der Arbeitsförderung fort und unterstreichen den Grundsatz des „Förderns und Forderns“. Sie haben sich grundsätzlich bewährt, liefern einen wichtigen Beitrag zur Eingliederung und ermöglichen es, auf die besondere Situation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderen Instrumenten reagieren zu können.

Der Gesetzentwurf trägt dem Beschluss der Bundesregierung vom Juni 2010 zum Zukunftspaket Rechnung, wonach die Bundesagentur für Arbeit Effizienzsteigerungen und strukturelle Einsparungen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2012 und von jeweils 3,0 Milliarden Euro ab dem Jahr 2013 haushaltswirksam werden lassen muss. Mit der Stärkung der dezentralen Ent-

scheidungskompetenz und der Neuordnungen der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Effizienzgewinne verbunden. Der Umbau und die Abschaffung einzelner Instrumente der aktiven Arbeitsförderung führen zu Einsparungen im Bereich des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit.

Im Einzelnen beinhaltet der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

Sicherung einer hohen Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen

Zur Qualitätssicherung wird das bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits vorhandene Zulassungsverfahren für Träger grundsätzlich eingeführt. Es wird innerhalb der Arbeitsförderung zukünftig für alle Träger von Maßnahmen in vereinfachter Form angewendet.

Neuordnung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildung- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können:

- Beratung und Vermittlung
- Aktivierung und berufliche Eingliederung,
- Berufswahl und Berufsausbildung,
- Berufliche Weiterbildung,
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- Verbleib in Beschäftigung,
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Das ermöglicht eine klare Struktur des Instrumentariums in Abhängigkeit von der festgestellten notwendigen Unterstützung und trägt zur Transparenz des Instrumenteneinsatzes für die Kundengruppen bei. Dabei wird die bisherige eher intransparente Zuordnung der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach der Dreiteilung Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger aufgegeben, weil die Kundengruppen nicht ohne Weiteres erkennen konnten, welche Leistung zur Beseitigung welches individuellen Vermittlungshemmnisses bestimmt war. Die gesetzlichen Regelungen für die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung werden auf Kerninhalte und Rahmenbedingungen, die zu einer einheitlichen Anwendung des Rechts notwendig sind, beschränkt. Dies stärkt die dezentrale Entscheidungskompetenz und -verantwortung. Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte vor Ort können somit das Instrumentarium flexibel und auf den individuellen Handlungsbedarf ausgerichtet einsetzen und durch eigenverantwortliche und transparente Entscheidungen einzelfallorientiert ausfüllen. Damit werden die Weichen in Richtung mehr Effektivität und Effizienzgewinne gestellt.

Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die vermittlungsunterstützenden Angebote von Arbeitsmarktdienstleistern, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, können künftig passgenauer und individueller genutzt werden: Neben der bestehenden Möglichkeit der Beschaffung durch Vergabe von Aufträgen tritt eine Gutscheinelösung, mit der Ausbildung- und Arbeitsuchende in ihrer Kompetenz, ihrer Motivation und ihrer Position als Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer gestärkt werden, indem sie den Anbieter der Maßnahme selbst auswählen. Das stärkt auch den Wettbewerb. Die Frage, ob der konkrete Teilnahmeplatz per Gutschein belegt oder im Rahmen der Vergabe beschafft wird, entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter anhand der Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Gutscheilverfahren und des örtlichen Angebots von Arbeitsmarktdienstleistungen.

Die derzeit befristete Regelung zum Vermittlungsgutschein wird entfristet. Er wird marktgerecht weiterentwickelt und als Ermessensleistung in die Förderung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einbezogen. Die Möglichkeit der Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers wird nicht mehr an die Erfüllung starrer Voraussetzungen gekoppelt, sondern allen Arbeitsuchenden eröffnet, soweit es für ihre berufliche Eingliederung erforderlich ist. Zur Sicherung der Qualität wird von den privaten Arbeitsvermittlern - wie von anderen Arbeitsmarktdienstleistern auch - die Einhaltung von Qualitätsstandards erwartet.

Neustrukturierung der Leistungen für junge Menschen

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen werden neu strukturiert, flexibilisiert und klarer gegliedert. Zudem wird der Sprachgebrauch im SGB III einheitlich auf „junge Menschen“ statt „Jugendliche“ angepasst. Ausbildungsreife junge Menschen sollen unmittelbar den Weg in die Berufsausbildung - auch mithilfe der Zusagen im Ausbildungspakt - finden. Nicht-ausbildungsreife junge Menschen sollen nach passgenauen vorbereitenden Maßnahmen ohne weitere Umwege in die Berufsausbildung eintreten können.

Die bisherigen Instrumente werden zur Steigerung der Transparenz zu den folgenden Instrumenten zusammengefasst:

- ***Berufseinstiegsbegleitung***
Die Berufseinstiegsbegleitung an allgemeinbildenden Schulen, die bisher modellhaft erprobt wird, wird auf Grund der positiven Evaluationsergebnisse dauerhaft in das SGB III eingefügt. Sie kann künftig an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden und wird damit als das „Begleitungsinstrument“ für den Übergang von förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen in die Berufsausbildung verankert. Für die Berufseinstiegsbegleitung ist zukünftig ein Kofinanzierungserfordernis durch Dritte vorgesehen. Die originäre Verantwortung der Länder bzw. der allgemeinbildenden Schulen, ihre Schülerinnen und Schüler mit einem Schulabschluss und der erforderlichen Ausbildungsreife aus der allgemeinbildenden Schule zu entlassen, bleibt gewahrt.
- ***Berufsorientierungsmaßnahmen***
Die Förderung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen) wird ausschließlich im SGB III geregelt. Junge Menschen werden einheitlich aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Die besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.
- ***Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen***
Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird als eigenständiges Förderinstrument aufgegeben und in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen integriert. Die Voraussetzungen zur Förderung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden deshalb flexibilisiert. Hierzu wird auf die Begrenzung der Dauer betrieblicher Praktikaphasen auf die Hälfte der Maßnahmedauer verzichtet. Die Durchführung bei einem Maßnahmeträger erhöht die Möglichkeit, zielgenauer Stärken des jungen Menschen herauszuarbeiten und darauf aufbauend Praktika - wie bei der Einstiegsqualifizierung bisher - in verschiedenen Berufsfeldern durchzuführen. Dadurch wird das Berufswahlspektrum erweitert. Bei Problemen während des Praktikums muss keine zusätzliche Maßnahme eingesetzt werden, da der Träger umfassend und flexibel unterstützen kann.
- ***Ausbildungsbegleitende Hilfen***
Die Möglichkeit der Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen wird erweitert. Künftig können auch Auszubildende gefördert werden, denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres zweiten Berufsausbildungsverhältnisses drohen würde und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.
- ***Außerbetriebliche Berufsausbildung***
Die Voraussetzungen zur Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung werden flexibilisiert. Zur Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ist eine vorherige Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme nicht mehr obligatorisch. Vor Ort kann so individuell entschieden werden, ob eine Vorförderung erforderlich

ist. Damit kann der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die außerbetriebliche Berufsausbildung im Einzelfall verkürzt werden.

Konzentration der Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die bisherige auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhende Förderung der beruflichen Weiterbildung gering qualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird mit der Qualifizierungsförderung von Arbeitslosen in einem Instrument vereinigt. Die bisher mögliche Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses bei der Förderung beschäftigter gering qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird hier ebenfalls einbezogen. Die Handhabung der Instrumente wird transparenter und die Regelungen werden vereinfacht. Die Regelung zur Weiterbildungsförderung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen wird hierbei entfristet und damit Planungssicherheit geschaffen. Angesichts der demografischen Entwicklung ist es erforderlich, das Know-how lebensälterer Beschäftigter für die Unternehmen zu erhalten und zukunftsfest zu machen. Dies rechtfertigt auch, dass diese ureigene Aufgabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber weiterhin mit Mitteln der aktiven Arbeitsförderung finanziell flankiert wird.

Zusammenfassung der Eingliederungszuschüsse

Die derzeit auf verschiedenen Rechtsgrundlagen im SGB III beruhenden Eingliederungszuschüsse werden zusammengeführt. Hierdurch wird eine in der Praxis als unübersichtlich empfundene Förderstruktur korrigiert. Um den spezifischen arbeitsmarktlichen Belangen der Zielgruppe schwerbehinderter Menschen weiterhin gerecht zu werden, wird es für diesen Personenkreis auch künftig erweiterte Fördertatbestände geben.

Entfristung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Die bislang befristete Regelung wird dauerhaft als Ermessensleistung in geänderter Form in das SGB III übernommen. Die Entgeltsicherung gleicht Einkommensverluste, die bei der Neuaufnahme einer Beschäftigung entstehen können, zu einem festgelegten Anteil aus. Im Gegensatz zu den Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber setzt sie beim Arbeitsentgelt der Beschäftigten an und verstärkt den Anreiz, zügig eine neue Arbeit anzunehmen.

Modifizierung der Regelungen zu Transfermaßnahmen

Die Möglichkeit der Förderung von Transfermaßnahmen wurde bereits im Rahmen des Beschäftigungschancengesetzes reformiert. Ergänzend wird mit dem Gesetzentwurf eine Erfolgspremie für Transferträger geregelt, um die „Job-to-Job Vermittlung“ zu stärken. Diese Regelung gilt befristet, um zunächst ihre Geeignetheit und Ausgestaltung zu prüfen.

Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und zusätzliche Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Letztere verbinden die bisherigen Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung. Die Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“, „öffentliches Interesse“ und „Wettbewerbsneutralität“ werden für beide Instrumente festgeschrieben. Beide Instrumente sind nachrangig zur Pflichtleistung der Vermittlung sowie zu den Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen. Damit wird die Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung auf einen arbeitsmarktfernen Personenkreis zur Aufrechterhaltung und (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit geschärft.

Umbau der Leistungen für Selbständige

Leistungsberechtigte Selbständige im SGB II können zukünftig auch in Bezug auf ihre selbständige Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung gefördert werden. Der Gründungszuschuss im SGB III wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt und die Förderhöhe sowie die Höhe des geforderten Restanspruchs auf Arbeitslosengeld werden verändert. Die mögliche Gesamtförderdauer von 15 Monaten bleibt erhalten.

Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit

Durch die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden für die Bundesagentur für Arbeit Regelungen geschaffen, die ihr innerhalb der Bundesverwaltung eine Sonderstellung einräumen. Zu nennen sind insbesondere die Schaffung eines Vorstandes mit freier Dotierung und die Rückführung von Beamtenstrukturen. Damit wurden Sonderwege beschritten, die die Umwandlung der Bundesagentur für Arbeit von einer „klassischen“ Behörde zu einem erfolgreichen Dienstleister am Arbeitsmarkt ermöglicht haben. Als weitere Bausteine der Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit soll nunmehr eine flexible Regelung der Beschäftigungsverhältnisse für die obersten Führungskräfte unterhalb der Ebene des Vorstandes und eine klar umrissene Ermächtigung für eine eigenständige Entgeltregelung der Bundesagentur für Arbeit im außertariflichen Bereich hinzutreten. Die Ergebnisse der Prüfung des Bundesrechnungshofes Anfang des Jahres 2010 belegen, dass insoweit das geltende Recht den Erfordernissen der Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit bisher nicht in ausreichendem Maße gerecht wurde.

Nach den Intentionen des Gesetzgebers zur Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit sollten die strategischen Führungspositionen nur auf Zeit vergeben werden. Der Gesetzgeber hat insoweit für Führungskräfte, die sich in einem Beamtenverhältnis befinden, das Beamtenverhältnis auf Zeit eingeführt, das aber auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008 aufgehoben werden muss. Für die Führungskräfte in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis fehlte es bisher an einer ausdrücklichen Regelung.

Entsprechend der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers in § 387 Absatz 1 Satz 1 SGB III, wonach das Personal der Bundesagentur für Arbeit vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht, sollen künftig die strategischen Führungsaufgaben vorrangig in einem auf höchstens fünf Jahre befristeten Anstellungsverhältnis wahrgenommen werden. Das bedeutet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer strategische Führungsaufgaben nur in einem befristeten Anstellungsverhältnis ausüben können, während Beamtinnen und Beamte, die sich nicht für eine „In-sich-Beurlaubung“ entschieden haben, die strategische Führungsaufgabe auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wahrnehmen können. Damit wird dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 GG und dem Laufbahnprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG Rechnung getragen.

Für die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Anstellungsverhältnisse und des gesamten außertariflichen Bereichs gibt das Gesetz künftig einen rechtlichen Rahmen vor und schafft auch eine eigenständige haushaltsrechtliche Grundlage. Die gesetzlichen Regelungen sind insoweit lex specialis gegenüber den allgemeinen dienst- und haushaltsrechtlichen Regelungen, die für die Bundesagentur für Arbeit gelten. Der Selbstverwaltung und dem Auftrag der Bundesagentur für Arbeit, auf dem Arbeitsmarkt als flexibler und leistungsorientierter Dienstleister tätig zu sein, trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat ermächtigt wird, den gesetzlichen Rahmen durch eigene außertarifliche Regelungen auszufüllen. Das Gesetz räumt der Bundesagentur für Arbeit insoweit einen eigenen Ermessens- und Entscheidungsspielraum ein, den die Bundesagentur für Arbeit in eigener Verantwortung auszugestalten hat. Die Regelungen werden im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen.

Das Rechtsinstitut der „In-sich-Beurlaubung“ wird insoweit konkretisiert, als es künftig mit der Übertragung höherwertiger Funktionen verbunden wird. Das entspricht der Praxis der Bundesagentur für Arbeit, sichert die Kostenneutralität des Rechtsinstituts und schließt Missbrauchsmöglichkeiten aus.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (ohne Anpassungen des Dienstrechts) und Folgeänderungen

Der Bund hat für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG).

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Folgeänderungen

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen zur Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung der mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente verbundenen Auswirkungen auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie sind zur Wahrung der Rechts- einheit erforderlich. Würden diese Regelungen den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Ländern. Hierdurch käme es zu erheblichen Ungleichbehandlungen sowohl bei der individuellen Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch bei der Förderung von Akteuren am Arbeitsmarkt. Dies kann vor dem Hintergrund des gesetzlich geregelten Vorrangs der Eingliederung in Arbeit vor der Zahlung passiver Leistungen zum Lebensunterhalt nicht hingenommen werden. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt erfordert Rahmenbedingungen, die eine hohe Bereitschaft von Arbeitsuchenden zur räumlichen und beruflichen Mobilität im gesamten Bundesgebiet fördern. Eine Rechtszersplitterung liegt weder im Interesse des Bundes noch der Länder. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis, das Recht einheitlich auszugestalten.

Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des GG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Auf Grund der Umwandlung des Gründungszuschusses in eine Ermessensleistung entfällt die Aufzählung des Gründungszuschusses in Absatz 5.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 57 und 58)

Der Gründungszuschuss wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Die erste Förderphase (Zuschuss plus Pauschale) wird von neun auf sechs Monate verkürzt und die zweite Förderphase (nur Pauschale) wird von sechs auf neun Monate verlängert. Der für den Bezug des Gründungszuschusses mindestens erforderliche Restanspruch auf Arbeitslosengeld wird auf 180 Tage erhöht. Durch die vollständige Umwandlung in eine Ermessensleistung entsteht auf der Ebene der Agenturen für Arbeit eine höhere Flexibilität bei der Förderung von Gründungen und die Vermittler vor Ort können gezielter die Gründungsvorhaben unterstützen. Zudem bewirkt die Erhöhung des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld als Fördervoraussetzung, dass sich die Gründungsförderung vor allem auf die erste Phase der Arbeitslosigkeit konzentriert und so Arbeitslose früher in den Arbeitsmarkt reintegriert werden. Ziele der zweiten Förderphase sind die Stärkung der Nachhaltigkeit der Gründung und die soziale Absicherung der Gründerinnen und Gründer. Die Änderungen führen zu einer Entlastung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§128)

Folgeänderung zur Änderung beim Gründungszuschuss.

Zu Nummer 6 (§ 387)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine „In-sich-Beurlaubung“ ist erst nach drei Jahren möglich. Das entspricht der üblichen Probezeit, die eine Beamtin oder ein Beamter vor der Lebenszeitverbeamtung absolviert. Mit der Regelung wird vermieden, dass unmittelbar nach einer Übernahme in das Beamtenverhältnis eine Beurlaubung zum Zweck des Abschlusses eines Arbeitsvertrages bewilligt wird, ohne dass eine angemessene Zeit im Beamtenverhältnis verbracht wurde. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 390.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine höhere Funktion im Sinne der Regelung liegt vor, wenn nach Bewilligung der Beurlaubung eine Funktion übertragen wird, die einer höheren tariflichen oder außertariflichen Tätigkeitsebene zuzuordnen ist und die bei Übertragung im Beamtenverhältnis mit der Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und einer anderen Amtsbezeichnung (Beförderung) verbunden wäre. Die Regelung entspricht der überwiegenden Praxis in der Bundesagentur für Arbeit und stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte nicht innerhalb der gleichen tariflichen oder außertariflichen Tätigkeitsebene zwischen dem Beamtenverhältnis und einem Arbeitsverhältnis / Anstellungsverhältnis wechseln können. Das heißt, sie müssen sich zu Beginn der Übernahme der Funktion einer höheren Tätigkeitsebene entscheiden, in welchem Rechtsverhältnis sie die Funktion wahrnehmen wollen. Die Regelung ist darin begründet, dass die regelmäßig höheren Ausgaben in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mittelfristig dadurch ausgeglichen werden, dass die Versorgungsbezüge sich lediglich nach dem zuletzt im aktiven Beamtenverhältnis ausgeübten Amt richten. Diese annähernde Kostenneutralität kann nicht

gewährleistet werden, wenn bei Bewilligung der „In-sich-Beurlaubung“ nicht gleichzeitig eine höher bewertete Funktion übertragen wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Beamtinnen und Beamte können eine Führungsfunktion nach § 389 Absatz 1 im Anstellungsverhältnis wahrnehmen, wenn sie nach § 387 Absatz 3 Satz 1 beurlaubt sind. Befinden sie sich bei Abschluss eines Anstellungsvertrages bereits in der „In-sich-Beurlaubung“ verlängert sich diese von Gesetzes wegen bis zum Ablauf des Anstellungsvertrages. Die Wahrnehmung einer solchen Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die mit der In-sich-Beurlaubung verbundene Folge, dass sich die Versorgung nach dem im aktiven Beamtenverhältnis zuletzt wahrgenommenen Amt richtet, könnte andernfalls umgangen werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 390.

Zu Nummer 7 (§ 389)

Zu Absatz 1

Durch die Regelung in Absatz 1 werden die Leitungsstrukturen in der Bundesagentur für Arbeit weiter flexibilisiert und der Spielraum der Personalführung der Bundesagentur für Arbeit erweitert. Das strategische Führungspersonal der Bundesagentur für Arbeit wird zukünftig vorrangig in einem Anstellungsverhältnis auf Zeit bestellt. Das ermöglicht zur Gewinnung der erforderlichen Fach- und Führungskompetenz einen regelmäßigen Personalaustausch zwischen den Leitungsebenen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit sowie zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Arbeitsmarkt. Den Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit gibt es den Anreiz, ihre Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erhöhen, und fördert den Wettbewerb der Führungskräfte untereinander und deren Mobilität.

Die Einführung von befristeten Anstellungsverhältnissen bei der Bundesagentur für Arbeit ist eine konsequente Folgeregelung zu der Entscheidung des Gesetzgebers im Rahmen der Regelungen des „Dritten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, wonach das Personal der Bundesagentur für Arbeit vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht (vgl. § 387 Absatz 1 Satz 1). Nach der damaligen Entscheidung des Gesetzgebers wurde die Bundesagentur für Arbeit als moderner kundenorientierter Dienstleister am Arbeitsmarkt aufgestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Kernaufgaben der Bundesagentur für Arbeit wie Vermittlung, Beratung und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in der Regel nicht dem hoheitsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind. Der Katalog des Satzes 1 beschränkt sich auf die strategischen Fach- und Führungsfunktionen der Bundesagentur für Arbeit unterhalb der Ebene des Vorstandes. Er ist enger gefasst als der Katalog der Ämter, die nach der bisherigen Fassung des § 389 Absatz 1 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurden. Ein befristetes Anstellungsverhältnis wird durch einen Anstellungsvertrag mit der oder dem Beschäftigten begründet. Mit dem Anstellungsvertrag werden die Modalitäten des Anstellungsverhältnisses im Einzelnen festgelegt, wobei sich die Anstellungsbedingungen und die Vergütung nach den vom Vorstand nach § 390 zu erlassenden Regelungen zu richten haben. Im Übrigen gelten für das Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen. Der Vollzug der geschlossenen Verträge obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Beim Vollzug der Verträge unterliegt die Bundesagentur für Arbeit der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes.

Beamtinnen oder Beamte können die in Satz 1 aufgeführten Funktionen auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wahrnehmen. Mit dieser Möglichkeit wird dem Grundsatz des Funktionsvorbehalts des Artikels 33 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) und dem Gesichtspunkt des Laufbahnprinzips als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG Rechnung getragen. Beamtinnen oder Beamte, die ein Anstellungsverhältnis nicht eingehen wollen, bleiben in ihren Möglichkeiten der beruflichen Fortentwicklung im

Rahmen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit unberührt. Entscheiden sich Beamtinnen und Beamte für ein Anstellungsverhältnis, ist es Voraussetzung, dass sie nach § 387 Absatz 3 Satz 1 beurlaubt sind oder dass sie sich zu diesem Zweck beurlauben lassen. Anders als bisher ist eine „In-sich-Beurlaubung“ aber nur bei der Übernahme einer höheren Funktion zulässig. Ein späterer Wechsel zwischen Beamten- und Anstellungsverhältnis auf der gleichen Tätigkeitsebene ist ausgeschlossen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Endet das Anstellungsverhältnis einer obersten Führungskraft, fällt diese wieder in das Amt oder in das Arbeitsverhältnis zurück, das sie oder er zuvor innehatte. Die Regelung des Absatzes 3 erfasst auch die Arbeitsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, die nach § 387 Absatz 1 Satz 1 beurlaubt sind.

Zu Nummer 8 (§ 390)

Mit der Neufassung des § 390 erhält der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, die Bedingungen, unter denen die Bundesagentur für Arbeit Anstellungs- oder Arbeitsverträge mit ihren außertariflich vergüteten Fach- und Führungskräften abschließt, innerhalb eines gesetzlich normierten Rahmens selbst zu regeln. Damit ist eine allgemein oder im Einzelfall nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung in sinngemäßer Anwendung einzuholende Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen nicht mehr erforderlich. Die sonst bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigenden Bewertungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Bundes (§ 71a Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV) werden durch einen spezialgesetzlichen Gestaltungsrahmen ersetzt. Die Vorschriften des § 71a SGB IV zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit und des § 77a SGB IV zur Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesagentur für Arbeit bleiben mit Ausnahme von § 40 Absatz 1 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, die Bedingungen für Anstellungsverträge mit obersten Führungskräften sowie für Arbeitsverträge mit den übrigen Führungskräften und herausgehobenen Fachkräften, für die der Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit nicht gilt, zu regeln. Der Vorstand hat die Führungsaufgaben und die herausgehobenen Fachaufgaben bestimmten außertariflichen Tätigkeitsebenen zuzuordnen und Regelungen insbesondere zur Vergütung, zur Arbeitszeit, zum Urlaub, zu Nebentätigkeiten und zur betrieblichen Altersversorgung zu treffen. Ferner hat er umfassende Dokumentationspflichten festzulegen, um die Entscheidungen in diesem Bereich nachvollziehbar und transparent zu machen.

Auf Grund seiner Überwachungsfunktion nach § 373 unterliegen diese Regelungen der Zustimmung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit. Um eine wirksame Rechtsaufsicht sowie die Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen und Grundsätze begleitend oder im Nachgang gewährleisten zu können, hat der Vorstand vor dem Inkraftsetzen der Regelungen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrem Haushaltsplan einen gesonderten Titel für die Vergütung der außertariflichen Beschäftigten auszubringen. Um hinreichende Transparenz zu gewährleisten, sind die Anzahl der Beschäftigten der jeweiligen Tätigkeitsebene verbindlich festzulegen sowie die jeweiligen Spannbreiten der Gesamtvergütungen und die jeweiligen Spannbreiten der vergleichbaren Ämter und Besoldungsgruppen anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, aus welchen festen und variablen Bestandteilen sich die Vergütung zusammensetzt.

Zu Absatz 3

Für die Zuordnung von Festgehalt und Funktionsstufen sind die mit der Funktion verbundene Aufgaben- und Personalverantwortung sowie die Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenbereichs maßgeblich. Funktionsstufen dienen der weitergehenden Differenzierung zwischen unterschiedlichen Anforderungsprofilen auf derselben Tätigkeitsebene. Sie können bei gesteigerten Anforderungen oder Belastungen gezahlt werden, zum Beispiel, wenn die Funktion im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen derselben Tätigkeitsebene besondere Anforderungen aufweist. Funktionsstufen können auch geleistet werden, wenn vorübergehend zusätzlich Aufgaben eines anderen Dienstpostens oder Funktionen in strategischen Großprojekten übertragen werden oder wenn sie zum Ausgleich tätigkeitsbezogener Erschwernisse gerechtfertigt sind, die anderweitig nicht abgegolten werden.

Die Regelung in Satz 3 stellt sicher, dass die Summe aus Festgehalt und Funktionsstufen einer oder eines AT-Beschäftigten das Grundgehalt der vergleichbaren Besoldungsgruppe für Beamtinnen und Beamte des Bundes zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 2 nicht überschreitet. Die Höchstgrenze für oberste Führungskräfte bildet das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7. Für obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte ist die Höchstgrenze das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16, jeweils einschließlich des Familienzuschlags der Stufe 2. Durch diese Bindung an die Besoldung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten ist gewährleistet, dass sich die Gehälter der außertariflichen Fach- und Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit an den Gehaltsstrukturen des Bundesbesoldungsrechts orientieren. Zugleich werden Höchstgrenzen festgelegt, die nur in besonders begründeten Einzelfällen (vgl. Absatz 6) überschritten werden dürfen.

Durch den Verweis auf die Vorschrift des § 44d Absatz 7 SGB II wird klargestellt, dass die dort geregelte Obergrenze für die Vergütung der Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung weiterhin gilt.

Zu Absatz 4

Die Gehälter der Führungskräfte und der herausgehobenen Fachkräfte der Bundesagentur für Arbeit sollen sich in höherem Maß an Leistung und Arbeitsergebnissen orientieren, als das bei den tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder bei der Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Fall ist. Dazu sollen die leistungs- und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile einen erheblich höheren Anteil am Gesamteinkommen einnehmen.

Dem Erfolg im persönlichen Verantwortungsbereich kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend kann der leistungsbezogene Bestandteil bis zu 20 Prozent des maßgeblichen Festgehaltes betragen (Höchstsatz). Seine Bemessung ist abhängig von den Arbeitsergebnissen und dem Führungsverhalten im eigenen Verantwortungsbereich und erfolgt auf der Grundlage einer jährlichen Leistungsbeurteilung, in die der Grad der persönlichen Zielerreichung und - bei Führungskräften - die Führungsleistung einfließen. Das Gesetz geht davon aus, dass die Leistungsbeurteilung auf der Grundlage eines allgemein gültigen Systems vorgenommen wird, mit dem die operativen Ziele beschrieben und der Grad der Zielerreichung bemessen werden. Der Höchstsatz des leistungsbezogenen Bestandteils darf ausschließlich an Beschäftigte mit der bestmöglichen Leistungsbeurteilung gezahlt werden. Bei Beschäftigten, deren Leistungen mit einer der darunter liegenden Notenstufen bewertet werden, ist eine entsprechende Abstufung vorzunehmen. An Beschäftigte mit unterdurchschnittlichen Leistungen darf ein leistungsbezogener Bestandteil nicht gezahlt werden. Im Rahmen des Beurteilungssystems ist eine Normalverteilung in Bezug auf die jeweiligen Beurteilungsstufen sicherzustellen.

Die gemeinschaftliche Verantwortung der Führungskräfte und der herausgehobenen Fachkräfte für die im operativen Planungs- und Steuerungsprozess erreichte Gesamtleistung der Bundesagentur für Arbeit kann durch eine jährliche gemeinschaftliche Leistungskomponente honoriert werden. Der Vorstand hat dazu den Grad der Zielerreichung auf der Grundlage eines Ziele-, Kennzahlen und Messgrößensystems festzustellen. Maßgeblich für den Zielerreichungsgrad ist die tatsächlich erreichte Gesamtleistung der Bundesagentur für Arbeit oder ihrer Dienststellen. Bei der Feststellung des Zielerreichungsgrades ist angemessen zu berücksichtigen, dass Auswirkungen leistungsunabhängiger Einflüsse enthalten sein können, die insbesondere auf Grund

der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung oder auf Grund besonderer Umstände des regionalen Arbeitsmarktes auftreten können. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit ist vorab zu beteiligen.

Die geschäftspolitische Ergebniskomponente als eine von der individuellen Leistung weitgehend unabhängige Erfolgskomponente ist auf 10 Prozent des niedrigsten Festgehaltes begrenzt. Dieser Höchstsatz setzt einen Ausprägungsgrad der geschäftspolitischen Zielerreichung von mehr als 100 Prozent voraus. Für unter diesem Wert liegende Zielerreichungsgrade ist die geschäftspolitische Ergebniskomponente entsprechend geringer zu bemessen.

Zu Absatz 5

Nach der Regelung in Absatz 3 bemessen sich die Vergütungen nach den Grundgehältern für Beamtinnen und Beamte in vergleichbaren Funktionen. Da nach der Entscheidung des Gesetzgebers das Personal der Bundesagentur für Arbeit vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestehen soll (vgl. § 387 Absatz 1), sollen die Vergütungen im außertariflichen Bereich entsprechend den tariflichen Gehältern angepasst werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gehaltsentwicklung der Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit weitgehend einheitlich verläuft. Die für die Vergütungen in Absatz 3 Satz 3 und 4 festgelegten Höchstgrenzen bleiben unberührt.

Zu Absatz 6

Kann eine oberste oder obere Führungskraft oder eine herausgehobene Fachkraft (Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1) nicht zu den auf der Grundlage dieser Vorschrift vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassenen Vergütungsregelungen gewonnen werden oder besteht die begründete Annahme, dass ein Funktionsbereich zum Beispiel auf Grund von Abwerbersuchen nicht besetzt bleiben kann, kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats im Einzelfall die Zahlung einer Zulage beschließen. Durch das Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrats wird sichergestellt, dass sich die Höhe der Zulage in einem angemessenen Rahmen hält. Damit ist es nicht erforderlich, die Höhe der Zulage gesetzlich zu begrenzen, was den erforderlichen Spielraum für Verhandlungen einengen würde.

Im Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit wird für diesen Zweck jährlich ein Betrag eingestellt und im Titel für außertariflich vergütete Beschäftigte ausgewiesen. Der Betrag ist so zu bemessen, dass die Zulage jährlich nur in wenigen besonders begründeten Einzelfällen geleistet werden kann. In einer verbindlichen Erläuterung zum Titel und im verbindlichen Stellenplan ist die Zahl der obersten Führungskräfte anzugeben, denen eine Zulage gezahlt werden kann.

Zu den Nummern 9 bis 11 (§§ 417, 421g und 421j)

Die Regelungen zu den Instrumenten werden durch Artikel 2 entfristet. Um Förderlücken zu vermeiden, werden die Befristungen der bestehenden Regelungen bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen verlängert.

Zu Nummer 12 (§ 434x)

Zu Absatz 1 (§ 58)

Mit dieser Übergangsregelung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen die Bewilligung der ersten Förderphase des Gründungszuschusses vor der Neuregelung erfolgt ist, auch die zweite Förderphase nach dem Recht vor der Neuregelung bewilligt wird. Damit wird zugleich gewährleistet, dass die Gesamtförderdauer von 15 Monaten nicht überschritten wird.

Zu Absatz 2 (§§ 389, 390)

Die Regelung des Absatzes 2 enthält eine Übergangsvorschrift für oberste Führungskräfte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes einen Dienstposten im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrnehmen. Die Vorschrift dient der Gleichbehandlung mit Beamtinnen oder Beamten, denen bereits ein Amt auf Grundlage des bisherigen § 390 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen wurde. Nach Ablauf der ersten Amtszeit werden sie bei Eignung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Die Regelung berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungs-

gerichts vom 28. Mai 2008 (2 BvL 11/07). Bei Nichtbewährung werden die Beamtinnen oder Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus Zeit entlassen und fallen in ihr früheres Amt zurück.

Die Regelung der Sätze 6 und 7 stellt mit einem Rechtsgrundverweis klar, dass § 15a Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Beamtenverhältnisse auf Zeit mit Führungsfunktion Anwendung findet. Das gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um „Ämter mit leitender Funktion“ im Sinne von § 12b Absatz 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes alter Fassung oder § 24 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) handelt. Der Regelungsbereich erfasst dementsprechend auch diejenigen Führungsämter auf Zeit nach § 389 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 in der bisherigen Fassung, die nicht der Besoldungsordnung B angehören.

Zu Absatz 3 (§§ 389, 390)

Absatz 3 stellt sicher, dass oberste Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit ihre bisherige Funktion weiterhin nach den bisherigen Vertragsbedingungen oder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wahrnehmen können. Außertarifliche Arbeitsverhältnisse, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, bleiben von der Neuregelung unberührt. Das gilt auch für Arbeitsverhältnisse, die mit Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer „In-sich-Beurlaubung“ abgeschlossen wurden. Ein gesetzlicher Eingriff in bestehende Arbeitsverträge ist dadurch ausgeschlossen.

Die Neuregelung greift erst bei Vertragsänderungen ein, die mit der Übertragung einer Funktion in einer höheren Tätigkeitsebene verbunden sind.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. April 2012) Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildung- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können. Die bisherige Aufteilung des SGB III in Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger wird aufgegeben. Der dezidierten Benennung einzelner Leistungen bedarf es daher nicht mehr. Die Leistungen der Arbeitsförderung und der aktiven Arbeitsförderung werden durch Verweis auf die jeweiligen Kapitel definiert.

Zu Absatz 3

Die Benennung der Ermessensleistungen wird an die Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels angepasst. Im Einzelnen wird der Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer wegen seiner geringen Inanspruchnahme abgeschafft. Ältere Arbeitnehmer können zukünftig weiterhin über die allgemeine Regelung des Eingliederungszuschusses gefördert werden. Sprachliche Überarbeitung in Nummer 1 von „erstmaligen“ in „ersten“ Berufsausbildung.

Zu Absatz 4

Die im bisherigen § 116 enthaltene Definition der Entgeltersatzleistungen wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 8 und 9)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Bereits nach bisheriger Rechtslage ist die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, jährlich im Nachgang zum abgelaufenen Kalenderjahr eine Eingliederungsbilanz vorzulegen. Diese soll im wesentlichen Auskunft über die Integrationsanstrengungen geben.

Ziel der Instrumentenreform ist nach Festlegung im Koalitionsvertrag, ein hohes Maß an Ermessensspielräumen beim Instrumenteneinsatz kombiniert mit einem wirksamen Controlling zu erreichen. Um die Wirkung nachzuweisen, bedarf es nicht nur der Erhebung der internen Kennzahlen, sondern auch einer Veröffentlichung in geeigneter Form. Zu diesem Zweck wird die bisherige Eingliederungsbilanz zum Eingliederungsbericht ausgebaut. Dieser wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet und anschließend veröffentlicht. Hierdurch wird der Bundesagentur für Arbeit die Gelegenheit gegeben, Wirkung und Wirksamkeit der Arbeitsförderung zu präsentieren. Damit wird die monatliche Arbeitsmarktberichterstattung abgerundet.

Aus Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b ergibt sich, dass für den Gründungszuschuss nach § 94 und 95 [Gründungszuschuss] keine Eingliederungsquote ermittelt und angegeben wird, da das Ziel der Förderung mit dem Gründungszuschuss die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und nicht die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist.

Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Absatz 1 beinhaltet die Erweiterung des Auftrages zur Erstellung einer Eingliederungsbilanz auf die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

Nach dem geänderten Absatz 4 soll die Bundesagentur für Arbeit die Eingliederungsbilanz zu einem Eingliederungsbericht erweitern, der auch den Einsatz und die Wirkungen der anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung darstellt. Dabei ist gewollt, dass die Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Schwerpunkte des Eingliederungsberichts vor seiner Erstellung abstimmt. Die Erweiterung der Eingliederungsbilanz entspricht der Orientierung auf mehr Dezentralität und Flexibilität des Instrumenteneinsatzes vor Ort sowie dem Erfordernis nach entsprechend mehr Transparenz und Information über die gesamte Wirkungsweise der Leistungen der Arbeitsförderung. Der Eingliederungsbericht wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden. Der Gesetzgeber soll mit dem jährlich vorzulegenden Eingliederungsbericht besser als bisher in die Lage versetzt werden, die inneren Zusammenhänge der Leistungen der Arbeitsförderung sowie den Umfang des gesamten Handelns der Bundesagentur für Arbeit nachvollziehen zu können.

Der neue Absatz 5 enthält die Termine zur Vorlage und zur Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen und des Eingliederungsberichts. Dabei ist insbesondere berücksichtigt, dass der Eingliederungsbericht der Bundesagentur erst nach der Zuleitung an den Deutschen Bundestag veröffentlicht wird.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Folgeänderung zur Integration der bisher in § 235b enthaltenen betrieblichen Einstiegsqualifizierung in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Zu den Nummern 9 bis 12 (§§ 15 bis 17, 20)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Die Regelungsstruktur in § 22 wird beibehalten, aber in der Verweissystematik an die neue Struktur des SGB III angepasst. Die neue Gliederung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ermöglicht auch eine übersichtliche, an den Unterstützungslagen der Leistungsberechtigten ausgerichtete Benennung der Leistungen.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und zu den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen in das Dritte Kapitel.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Anpassung der Vorschrift an die Neufassung des Dritten Kapitels und redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1. Die Entgeltsicherung wird für das SGB II ausgeschlossen, da für diesen Rechtskreis das Einstiegsgehalt nach § 16b SGB II zur Verfügung steht.

Zu Nummer 14 (§ 26)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 15 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Absatzes 3 Nummer 5 ist eine Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und zu den Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante des bisherigen § 16d Satz 2 SGB II. Beschäftigungen, die nach § 16e SGB II gefördert werden, sind weiterhin versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

Zu Buchstabe d

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 16 (§ 28a)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Folgeänderung zur Definition der Entgeltersatzleistungen in § 3 Absatz 4.

Zu Nummer 17 (Neufassung des Dritten, Vierten und Fünften Kapitels)

Zum Dritten Kapitel: Aktive Arbeitsförderung

Zum Ersten Abschnitt: Beratung und Vermittlung

Zum Ersten Unterabschnitt: Beratung

Zu § 29 (Beratungsangebot)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29. Redaktionelle Änderung und Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 30 (Berufsberatung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu § 31 (Grundsätze der Berufsberatung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu § 32 (Eignungsfeststellung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 32.

Zu § 33 (Berufsorientierung)

Die Vorschrift entspricht den Sätzen 1 und 2 des bisherigen § 33. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung. Die Berufsorientierungsmaßnahmen werden als eigenständiges Förderinstrument in § 48 [Berufsorientierungsmaßnahmen] geregelt.

Zu § 34 (Arbeitsmarktberatung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Vermittlung

Zu § 35 (Vermittlungsangebot)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 36 (Grundsätze der Vermittlung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 36. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 37 (Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37. Folgeänderung in Absatz 2 auf Grund der Streichung der Vorschriften zum Eingliederungsgutschein und Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 38 (Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitssuchenden)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38. Folgeänderung in Absatz 3 auf Grund der Aufhebung der Vorschriften zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 39 (Rechte und Pflichten der Arbeitgeber)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zum Dritten Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften

Zu § 40 (Allgemeine Unterrichtung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 41. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 41 (Einschränkung des Fragerechts)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 42. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 42 (Grundsatz der Unentgeltlichkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 43. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 43 (Anordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 44. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zum Zweiten Abschnitt: Aktivierung und berufliche Eingliederung

Zu § 44 (Förderung aus dem Vermittlungsbudget)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 45.

Zu § 45 (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)

Die Entscheidung, bei der Einführung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auf Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Maßnahmen weitgehend zu verzichten und stattdessen die Maßnahmeziele in den Vordergrund zu stellen, hat sich als richtig erwiesen. Die Möglichkeiten der Agenturen für Arbeit, am individuellen Bedarf orientierte Unterstützungsangebote zu unterbreiten, haben sich hierdurch verbessert. Mit der Einführung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins wird die Möglichkeit der individuellen bedarfsgerechten Unterstützung noch weiter ausgebaut und der qualitätsgesicherte Wettbewerb der Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen gestärkt.

Zu diesem Zweck geht der bis zum 31. März 2012 befristete Vermittlungsgutschein für Arbeitssuchende nach dem bisherigen § 421g in den neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auf. Die starren Voraussetzungen für die Erlangung des bisherigen Vermittlungsgutscheins, die sich nicht am individuellen Unterstützungsbedarf, sondern an Leistungsbezug und Dauer der Arbeitslosigkeit orientiert haben, entfallen zugunsten einer am Einzelfall ausgerichteten Förderentscheidung. Komplizierte Berechnungen von Unterbrechungstatbeständen sind damit nicht mehr erforderlich. Durch die Entfristung der Regelung wird die Planungssicherheit der privaten Arbeitsvermittler gestärkt.

Durch die Einbeziehung des bisherigen Vermittlungsgutscheins in die neue Vorschrift wird das Verhältnis zwischen zu vermittelnden Arbeitssuchenden, privaten Arbeitsvermittlern und der Agentur für Arbeit und ihre Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt. Mit dem neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erteilt die Agentur für Arbeit eine verbindliche Förderzusage, auf deren Grundlage die privaten Arbeitsvermittler als Träger im Sinne von § 21 tätig werden können, soweit sie nach § 179 [Trägerzulassung] für eine Förderung nach diesem Buch zugelassen sind. Die privaten Arbeitsvermittler werden durch die Einbindung ihrer Leistungen in die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu Partnern der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter; sie arbeiten gemeinsam mit ihnen an der Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele. Die Möglichkeiten der Einbindung privater Arbeitsvermittler werden zudem erweitert, da es ihnen in stärkerem Maße als bisher ermöglicht wird, spezialisierte und individuelle Betreuung über das Gutscheinverfahren anzubieten. Sie können zum Beispiel künftig über das reine Vermittlungsgeschäft hinaus maßgeschneiderte Angebote unterbreiten, bei denen auch Aufwände honoriert werden können.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 46 Absatz 1. Satz 2 stellt klar, dass auch speziell für Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, wie längere Zeiten der Nichtbeschäftigung oder schwierigen persönlichen Problemen, zugeschnittene Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eingerichtet werden können, bei denen zunächst allein die Aktivierung im Vordergrund steht. Solche Maßnahmen können zum Beispiel einen Anteil an Elementen enthalten, die auf die Strukturierung des Tagesablaufs und die Orientierung auf eine Erwerbstätigkeit an sich abstellen. Die Betreuung in diesen Maßnahmen sollte zudem intensiver sein und kann auch aufsuchenden Charakter haben. Gegenstand dieser

Maßnahmen, die längerfristig ausgerichtet werden und auch die Dauer eines Jahres überschreiten können, ist ein Stärkenansatz, durch den mittels einer ganzheitlichen Herangehensweise Potenziale der Arbeitslosen für den Arbeitsmarkt entwickelt werden sollen. Aus der Regelung folgt auch, dass besondere Belange anderer Personen mit Vermittlungshemmnissen bei der Konzeption und Ausgestaltung der Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von behinderten und schwerbehinderten Menschen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 46 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Agentur für Arbeit kann wie bisher Träger direkt mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen. Bei der Beauftragung hat sie das Vergaberecht zu beachten. Die Entscheidung trifft die Agentur für Arbeit in eigenem Ermessen auf der Grundlage der in Absatz 5 geregelten Kriterien.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Einführung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen, die die Möglichkeiten einer am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichteten Förderung erweitern. Mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bescheinigt die Agentur für Arbeit der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und legt - dem individuellen Handlungsbedarf entsprechend - Maßnahmeziel und -inhalt fest. Damit ist gewährleistet, dass die Berechtigten Maßnahmen auswählen, deren Inhalte für den festgestellten Handlungsbedarf geeignet sind. Die Agentur für Arbeit kann den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Mittelverwendung zeitlich befristen sowie regional beschränken.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein wird von der Agentur für Arbeit für eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten ausgestellt. So kann die Gutscheininhaberin oder der Gutscheininhaber nach Nummer 1 einen Träger auswählen, der eine dem Maßnahmeinhalt und -ziel entsprechende und nach § 180 [Maßnahmezulassung] zugelassene Maßnahme anbietet, nach Nummer 2 einen Träger, der eine Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis anbietet, die ausschließlich erfolgsbezogen vergütet wird, und nach Nummer 3 einen Arbeitgeber, der eine dem Maßnahmeinhalt und -ziel entsprechende betriebliche Maßnahme mit einer Dauer von bis zu vier Wochen anbietet. Wenn es für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, kann die Agentur für Arbeit mehrere Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine mit unterschiedlichen Maßnahmezielen an die Förderberechtigten ausgeben. Mit der Ausgabe des Gutscheins erteilt die Agentur für Arbeit eine Förderzusage.

Die Entscheidungs- und Wahlrechte der Förderberechtigten werden durch die Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen gestärkt. Die Ergebnisse der Evaluationsforschung haben gezeigt, dass eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung der Entscheidungs- und Wahlrechte bei der Einlösung von Gutscheinen die Sicherheit über die hohe Qualität des Angebots ist. Die Einführung eines Qualitätssicherungssystems in Form eines Zulassungsverfahrens ist Voraussetzung dafür, dass die Förderberechtigten ihre Auswahlentscheidung auf der Grundlage eines qualitätsgeprüften Angebotes treffen können. Soweit Arbeitgeber nach Nummer 3 betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, gelten diese nach § 177 [Grundsatz] nicht als Träger und bedürfen daher keiner Zulassung. Soweit Träger nach Nummer 2 ausschließlich erfolgsbezogen nach den gesetzlichen Vorgaben vergütet werden, ist eine Maßnahmezulassung nach § 180 [Maßnahmezulassung] nicht erforderlich.

Der von der Gutscheininhaberin oder dem Gutscheininhaber ausgewählte Träger nach Nummer 1 oder Arbeitgeber nach Nummer 3 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Auf diese Weise wird eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Agentur für Arbeit ermöglicht. Im

Fälle einer ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung nach Nummer 2 muss der Agentur für Arbeit der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vom Träger erst nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorgelegt werden. Damit wird zugleich klargestellt, dass Beginn und Abschluss durch den Vermittlungserfolg definiert werden und es sich hierbei insoweit nicht um eine klassische Maßnahmeteilnahme handelt.

Zu Absatz 5

Die Förderung nach § 45 kann über eine unmittelbare Beauftragung eines Trägers im Wege der Vergabe oder durch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins erbracht werden. Absatz 5 regelt, nach welchen Kriterien die Agentur für Arbeit über die Art der Leistungserbringung entscheiden soll. Sie soll in ihre Entscheidung insbesondere die örtliche Verfügbarkeit von angebotenen Arbeitsmarktdienstleistungen und die Eignung oder die persönlichen Verhältnisse der oder des Berechtigten einbeziehen.

Fehlende örtliche Verfügbarkeit kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn ein individueller Förderbedarf mit den vor Ort konkret verfügbaren und zugelassenen Maßnahmen voraussichtlich nicht abgedeckt werden kann. Ebenso wird die Agentur für Arbeit weiterhin Träger unmittelbar mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen, wenn die Eignung und persönlichen Verhältnisse der Förderberechtigten erwarten lassen, dass das mit der Gutscheinausgabe verbundene Wahl- und Entscheidungsrecht voraussichtlich nicht ausgeübt werden kann.

Absatz 6

Absatz 6 regelt die Vergütung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Sie richtet sich wie bisher nach der Art und dem Umfang der Maßnahmen. Sie kann aufwands- oder erfolgsbezogen oder als Kombination von aufwands- und erfolgsbezogenen Bestandteilen gestaltet sein.

Für die Höhe der Vergütung bei der ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung gelten besondere Regelungen. Die bisherige Höhe in § 421g wird in die Neuregelung übernommen. Um zusätzlich die besonders nachhaltige Eingliederung zu stärken, entsteht der Anspruch auf die Vergütung zu einem Drittel nach einer sechswöchigen sowie zu zwei Dritteln nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Zur Vermeidung von Missbrauch und Mitnahme ist eine erfolgsbezogene Vergütung für Vermittlungen in Beschäftigungen bei einem früheren Arbeitgeber oder mit einer kurzen Dauer ausgeschlossen. Die Regelung zur Verhinderung von Missbrauch und Mitnahme, die bisher in § 421g nur für den Vermittlungsgutschein geregelt war, wird auf alle Fälle erweitert, in denen eine erfolgsbezogene Vergütung für die Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gezahlt wird.

Zu § 46 (Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 238.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 237.

Zu § 47 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 47.

Zum Dritten Abschnitt: Berufswahl und Berufsausbildung

Zum Ersten Unterabschnitt: Übergang von der Schule in die Berufsausbildung

Zu § 48 (Berufsorientierungsmaßnahmen)

Die Förderung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen - bisher § 33 Satz 3 bis 5) wird zur Steigerung der Transparenz aus dem Kontext der Dienstleistung Berufsorientierung (bisher § 33 Satz 1 und 2) herausgelöst und als eigenständiges Förderinstrument geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 33 Satz 3 und 5. Satz 2 stellt sicher, dass sich die Agentur für Arbeit zusätzlich zu den durch sie selbst hauptverantwortlich eingerichteten Berufsorientierungsmaßnahmen auch weiterhin finanziell an Maßnahmen, die von einem Dritten hauptverantwortlich eingerichtet werden, beteiligen kann. Damit wird der bisherigen Förderpraxis Rechnung getragen. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in den vergangenen Jahren in einzelnen Ländern gut funktionierende Strukturen der Berufsorientierung in der Federführung der Länder und in der Verantwortung der Schulen aufgebaut worden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 33 Satz 4.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt, dass junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und schwerbehinderte junge Menschen an allgemeinbildenden Schulen (hierzu gehören auch die Förderschulen) voraussichtlich besondere Unterstützung während der Schulzeit bei der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung benötigen. Die jungen Menschen sollen deshalb intensiv und umfassend bei der Entwicklung ihrer beruflichen Perspektiven unterstützt werden. Ziel ist die Einmündung in eine Berufsausbildung oder - falls eine Berufsausbildung nicht in Betracht kommt - eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Den Schülerinnen und Schülern sollen durch die Orientierung Alternativen der Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgezeigt werden. Dadurch soll ein Perspektivwechsel in Bezug auf die bisher gängigen Eingliederungswege für die jungen Menschen ermöglicht werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll somit mittelfristig ein breites Angebot an Berufsorientierungsmaßnahmen aufgebaut werden. Dadurch soll auch erreicht werden, dass mit dem Verlassen der Schule gegebenenfalls notwendig werdende Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben frühzeitig und effizient koordiniert werden können.

Insbesondere junge Menschen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und junge Menschen mit schwereren körperlichen Behinderungen können mit Berufsorientierungsmaßnahmen Alternativen zum Übergang in eine Werkstatt für behinderte Menschen erarbeiten und umsetzen. Die Zugänge in die Werkstatt für behinderte Menschen sollen damit reduziert werden. Modellvorhaben und Projekte in den Ländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit und die allgemeinbildenden Schulen bereits heute in gemeinsamer Verantwortung zusammenwirken, belegen, dass bei frühzeitiger und systematischer Berufsorientierung in Kooperation mit allen Beteiligten beachtliche Erfolge bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingen können. Dies entspricht den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention, die einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt postuliert und die Vertragsstaaten auffordert, den Betroffenen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen.

Es wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, die Berufsorientierungsmaßnahmen für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für schwerbehinderte junge Menschen gezielt zu ergänzen, wenn und soweit dies für die Inklusion am Arbeitsleben erforderlich ist. Dies gilt für die Förderdauer, die bis Ende des Jahres 2013 nach § 131 [Erweiterte Berufsorientierung] erweitert werden kann, und die Inhalte der Maßnahmen. Zu den Kerninhalten der Berufsorientierung gehören danach auch bei dieser Personengruppe neben einer Potenzialana-

lyse insbesondere berufliche Praktika, in denen die Berufswünsche, Bedürfnisse und Stärken abgeklärt werden können. Diese Praktika sollen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchgeführt, begleitet und für den anschließenden Orientierungsprozess ausgewertet werden. Neben den Schülerinnen und Schülern selbst sind Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und die zuständigen Leistungsträger, insbesondere die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe angemessen zu beteiligen.

Zu § 49 (Berufseinstiegsbegleitung)

Die modellhafte Erprobung der Berufseinstiegsbegleitung (bisher § 421s) an rund 1 000 allgemeinbildenden Schulen, die derzeit rund 22 000 Schülerinnen und Schülern zugute kommt, wird auf Grund der positiven Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung vorzeitig entfristet und modifiziert als neue unbefristete Regelung in das SGB III eingefügt. Sie kann nun an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden und wird damit als das „Begleitungsinstrument“ für den Übergang von förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen in die Berufsausbildung verankert. Dies hilft, das „Übergangssystem“ weiter zu straffen und zu systematisieren. Die in den letzten Jahren eingeleitete stärkere präventive Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik wird damit konsequent fortgesetzt.

Das neue Kofinanzierungserfordernis - in Anlehnung an die Berufsorientierungsmaßnahmen - verdeutlicht die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Bundesagentur für Arbeit für den Übergang von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen in die Berufsausbildung sowie die Verantwortung der allgemeinbildenden Schulen, ihre Schülerinnen und Schüler mit einem Schulabschluss und der für eine Berufsausbildung erforderlichen Ausbildungsreife aus der allgemeinbildenden Schule zu entlassen.

Die Regelung wird entbürokratisiert und flexibilisiert. Die bisher detaillierten gesetzlichen Regelungen zur Person der Berufseinstiegsbegleiterin und des Berufseinstiegsbegleiters, zum Personalschlüssel, zur Auswahl der allgemeinbildenden Schulen und zur Anwendung des Vergaberichtes werden in der neuen Regelung nicht übernommen. Die Regelungen zum Ende der Berufseinstiegsbegleitung und zum förderungsbedürftigen Personenkreis werden flexibilisiert, um unter anderem auch die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung zu erleichtern. Darüber hinaus ermöglicht die neue Regelung, stärker auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der jungen Menschen bei der Unterstützung und Begleitung einzugehen.

Das Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der Initiative „Bildungsketten“ soll nach Abschluss der eingekauften Maßnahmen nicht fortgeführt werden. Durch diese Bündelung wird dem Koalitionsauftrag, das Übergangssystem neu zu strukturieren und effizienter zu gestalten, Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 1. Die bisherige Übernahme von Maßnahmekosten wird zu einer Förderung von bis zu 50 Prozent der Maßnahmekosten umgewandelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 2 Satz 1, 2 und 5. Redaktionelle Änderung in Satz 2 mit der Anpassung des Sprachgebrauchs „Ausbildungsstelle“ statt „Ausbildungsplatz“. Mit der Konkretisierung der Zusammenarbeitsvorschrift in Satz 3 wird Erfahrungen aus der Praxis Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 2 Satz 3 und 4. Mit der Ergänzung des Wortes „spätestens“ beim Beginn der Berufseinstiegsbegleitung wird deutlich gemacht, dass die Begleitung in der Regel spätestens mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule beginnt, im Einzelfall jedoch erst mit dem Besuch der Abgangsklasse beginnen kann. Die Regelung zum Ende der Berufseinstiegs-

stiegsbegleitung wird flexibilisiert. Die Beendigung der Begleitung ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung wird als Regelfall normiert. Damit kann im Einzelfall beispielsweise die Begleitung bereits mit Ablauf der Probezeit enden oder bei Bedarf das erste Jahr der Berufsausbildung andauern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 3. Förderungsbedürftig sind junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen. Damit wird auf das verpflichtende Vorliegen der kumulativen Voraussetzungen verzichtet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 5. Auf Grund des Kofinanzierungserfordernisses können Maßnahmekosten nur „erstattet“ und nicht „übernommen“ werden.

Zu § 50 (Anordnungsermächtigung)

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, Näheres zu Berufsorientierungsmaßnahmen und Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung zu bestimmen.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Berufsvorbereitung

Zu § 51 (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen)

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen integriert, um die Maßnahmen der Berufsvorbereitung zu bündeln und förderungsbedürftige junge Menschen gezielter zu unterstützen. Die Förderung mit Einstiegsqualifizierung ist nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sehr unterschiedlich: 6,9 Prozent lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, 16,4 Prozent nicht ausbildungsreife junge Menschen und 76,6 Prozent nicht versorgte Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber. Die Begleitforschung zeigt, dass kein signifikanter Unterschied zwischen Teilnehmenden an einer Einstiegsqualifizierung und allen Ausbildungsbewerberinnen und -bewerbern besteht. Bei abnehmenden Schulabgängerzahlen und zunehmendem Mangel an Ausbildungsbewerberinnen und -bewerbern sollte daher die Förderung flexibler und zielgerichteter eingesetzt werden. Die Bündelung schafft die Möglichkeit, zielgenauer Stärken des jungen Menschen in der Eignungsanalyse herauszuarbeiten und darauf aufbauend Praktika in verschiedenen Berufsfeldern durchzuführen. Bei Problemen während des Praktikums ist keine zusätzliche Maßnahme (zum Beispiel ausbildungsbegleitende Hilfen) erforderlich, da der Träger umfassend und flexibel unterstützen kann. Zudem können künftig auch Fahrkosten und Kinderbetreuungskosten bei der Förderung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird das Rechtsverhältnis zwischen Agentur für Arbeit und Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme neu geregelt. Die Agentur für Arbeit „erstattet“ nun unmittelbar dem Träger die anfallenden Maßnahmekosten. Bisher waren die Maßnahmekosten Bestandteil des individuellen Rechtsanspruches von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Diese mussten gleichsam die anfallenden Maßnahmekosten mit ihrer Berufsausbildungsbeihilfe begleichen. In der Praxis wurde der Rechtsanspruch auf die Erstattung der Maßnahmekosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe von den Auszubildenden an den Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgetreten.

Mit den kumulativen Voraussetzungen (förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme und förderungsbedürftige junge Menschen) wird eine klare systematische Abgrenzung zwischen grundsätzlichen Maßnahmeanforderungen (Absatz 2) und individuellen Zugangsvoraussetzungen (§ 52 [Förderungsbedürftige junge Menschen]) vorgenommen.

In Nummer 1 wird klargestellt, dass berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen als Instrument zur Förderung der Berufsausbildung in der Gesetzessystematik vorrangig auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten sollen. Nur wenn dies wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, können junge Menschen zur Förderung der beruflichen Eingliederung zugewiesen werden. Junge Menschen, die zwar für eine Berufsausbildung grundsätzlich in Betracht kommen, diese jedoch aus anderen Gründen nicht anstreben, sollen vorrangig im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 61 Absatz 1. Die Förderungsvoraussetzung, dass förderungsbedürftige junge Menschen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden oder ihnen die berufliche Eingliederung erleichtert wird, findet sich im Absatz 1 Nummer 1 als Zielsetzung und zugleich Inhaltsbeschreibung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wieder. Redaktionelle Anpassung in Satz 1 Nummer 2 an die Formulierung der Trägerzulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Die Beschränkung der Zeit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird (bisher § 62 Absatz 1), auf die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer (Satz 2) stellt eine Folgeänderung zur systematischen Trennung des individuellen Rechtsanspruchs von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit den Maßnahmeanforderungen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme dar.

Die Begrenzung der Dauer betrieblicher Praktikaphasen bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf die Hälfte der Maßnahmedauer (bisher § 61 Absatz 3) wird in Folge der Integration der betrieblichen Einstiegsqualifizierung zur Erhöhung der Flexibilität im Einzelfall aufgehoben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 2. Die Regelung zur Anwendung des Vergaberichtes in Absatz 4 entfällt, da diese Vorschrift nur deklaratorisch ist.

Zu § 52 (Förderungsbedürftige junge Menschen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 64 Absatz 2. Die Förderungsvoraussetzungen werden transparenter gestaltet. Folgeänderung zur Klarstellung, dass berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen vorrangig auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert durch Verweis die Förderfähigkeit der jungen Menschen entsprechend dem bisherigen § 63 Absatz 1, 2 und 3.

Zu § 53 (Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 61a. Klarstellung, dass förderungsbedürftige junge Menschen ohne Schulabschluss einen Anspruch nach dieser Vorschrift haben.

Zu § 54 (Maßnahmekosten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 69. Im Sinne der Rechtsklarheit werden Maßnahmekosten erstattet. Die bisherige Anordnungsverpflichtung im Satz 2 zur näheren Bestimmung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Übernahme sowie der Höhe von erfolgsbezogenen Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in betriebliche Berufsausbildung wird als Anordnungsermächtigung im **§ 55 Nummer 2 [Anordnungsermächtigung]** gere-

gelt. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung in Nummer 1 und 3.

Zu § 55 (Anordnungsermächtigung)

Übernahme der Anordnungsermächtigung zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in Nummer 1 aus dem bisherigen § 76 mit sprachlicher Überarbeitung. Folgeänderung in Nummer 2 zur näheren Bestimmung von erfolgsbezogenen Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in betriebliche Berufsausbildung.

Zum Dritten Unterabschnitt: Berufsausbildungsbeihilfe

Zu § 56 (Berufsausbildungsbeihilfe)

Der Sprachgebrauch des SGB III wird entsprechend dem Berufsbildungsgesetz einheitlich an „Berufsausbildung“ angepasst. Die bisherige Verknüpfung des Rechtsanspruchs von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit den Zugangsvoraussetzungen des jungen Menschen zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, den Maßnahmevoraussetzungen und der Erstattung von Maßnahmekosten an den Träger wird aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz getrennt. Die Zugangsvoraussetzungen des jungen Menschen zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die Maßnahmevoraussetzungen und die Erstattung von Maßnahmekosten werden in den §§ 51 bis 55 [Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bis Anordnungsermächtigung] geregelt. Die Vorschriften zum Rechtsanspruch von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme finden sich in den §§ 56 bis 72 [Berufsausbildungsbeihilfe bis Anordnungsermächtigung] wieder.

Zu § 57 (Förderungsfähige Berufsausbildung)

Die Vorschrift entspricht mit sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 60.

Zu § 58 (Förderung im Ausland)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 62. Folgeänderung in Absatz 1 auf Grund der systematischen Trennung des individuellen Rechtsanspruchs von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit den Maßnahmeanforderungen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung in Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 59 (Förderungsfähiger Personenkreis)

Zu Absatz 1

Mit der Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird ein Beitrag zur Reduzierung der Vorschriften der Berufsausbildungsbeihilfe geleistet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 63 Absatz 2a. Mit der Ergänzung des Wortes „ständigen“ wird ein Beitrag zur Harmonisierung mit den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geleistet. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Anpassungen dem bisherigen § 63 Absatz 3 unter Beseitigung eines redaktionellen Versehens ohne inhaltliche Änderung in Nummer 1. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 60 (Sonstige persönliche Voraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 64 Absatz 1. Dessen Satz 3 entfällt in Folge der Regelung in Absatz 2 der neuen Vorschrift in § 65 [Besonderheiten beim Besuch

des Berufsschulunterrichts in Blockform]. Der bisherige Absatz 2 entfällt als Folgeänderung zur systematischen Trennung des individuellen Rechtsanspruches von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit den Maßnahmenanforderungen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung in Absatz 2 Nummer 1.

Zu § 61 (Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung)

Die Vorschrift entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 65. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Absatz 1

Durch die sprachliche Überarbeitung wurde die Formulierung zur „Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden“ entbehrlich.

Zu Absatz 2

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch Ergänzung des Wortes „monatlich“.

Zu Absatz 3

Mit dem Verweis auf die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die von den Ländern für die Bestimmung der „amtlich festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung“ in Jugendwohnheimen eingesetzten Pflegesatzkommissionen inzwischen in 15 von 16 Ländern aufgelöst wurden. Diese Festsetzungen wurden durch die Möglichkeit der Vereinbarung von Entgelten abgelöst. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe schließen mit den Trägern der Jugendwohnheime Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auf Grundlage der §§ 78a bis 78g SGB VIII ab. Damit wird auch einem Beschluss der 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz Rechnung getragen. Durch die Ergänzung des Zusatzes „ohne sozialpädagogische Begleitung“ wird klargestellt, dass die in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen enthaltenen Bestandteile für sozialpädagogische Begleitung, Betreuung oder pädagogische Versorgung nicht als Bedarf zugrunde gelegt werden können. Im Bedarf für den Lebensunterhalt können nur Kosten zugrunde gelegt werden, soweit sie durch die Berufsausbildung verursacht sind (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 15. Februar 2000 B 11 AL 73/99 R). Eine Ausbildungsstätte, die beispielsweise vom Wohnort der Eltern nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann, verursacht ausbildungsbedingt die Suche nach einer anderen Art der Unterbringung (eigene Wohnung, Unterbringung bei der oder dem Auszubildenden oder in einem Wohnheim). Sie verursacht aber nicht zwangsläufig eine sozialpädagogische Begleitung, Betreuung oder pädagogische Versorgung der oder des Auszubildenden. Ein aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Persönlichkeitsbildung während einer Berufsausbildung entstehender Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung, Betreuung oder pädagogischer Versorgung ist im Rahmen des SGB VIII abzugelten.

Die Regelung im bisherigen § 65 Absatz 4 ist auf Grund fehlender Relevanz entfallen.

Zu § 62 (Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 66. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aus systematischen Gründen entsprechend der Regelung zum Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung in ihrer Reihenfolge getauscht. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung zur besseren Verständlichkeit. Zu Absatz 3 vergleiche Begründung zu Absatz 3 der Regelung zum Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung.

Zu § 63 (Fahrkosten)

Die Vorschrift entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 67.

Zu Absatz 1

Mit der Legaldefinition der „erforderlichen auswärtigen Unterbringung“ im Satz 2 wird infolge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 27. August 2008 (B 11 AL 12/07 R) klargestellt, dass dieses Merkmal bereits dann erfüllt ist, wenn die Entfernung zwischen der konkreten Ausbildungsstätte und dem Familienwohntort so groß ist, dass tägliche Pendelfahrten unzumutbar sind.

Zu Absatz 3

Klarstellung, dass Kosten für Pendelfahrten zugrunde gelegt und nicht übernommen werden.

Zu § 64 (Sonstige Aufwendungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 68.

Zu Absatz 2

Sprachliche Überarbeitung.

Zu Absatz 3

Aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz werden die Sätze 1 und 2 in ihrer Reihenfolge getauscht und Satz 2 mit sprachlicher Überarbeitung neu strukturiert. Klarstellung in Satz 1, dass Kinderbetreuungskosten zugrunde gelegt und nicht übernommen werden. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 65 (Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform)

Zu Absatz 1

Infolge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 6. Mai 2009 (B 11 AL 37/07 R) zum bisherigen § 73 Absatz 1a wird klargestellt, dass auch bei Kenntnis eines vorgesehenen Berufsschulunterrichtes in Blockform Berufsausbildungsbeihilfe ohne Berücksichtigung dieses Sachverhaltes durch die Agenturen für Arbeit geleistet wird. Für diese Zeiten wird ein fiktiver Bedarf angenommen, der dem Bedarf für Zeiten ohne Berufsschulunterricht entsprechen würde. Entstehen Auszubildenden beispielsweise Fahrkosten zur Ausbildungsstätte und zur Berufsschule, die in Blockform organisiert ist, dann werden als Bedarf für Fahrkosten die Kosten für Fahrten zur Ausbildungsstätte fiktiv für jeden Arbeitstag als Bedarf zugrunde gelegt.

Eine Berücksichtigung von Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform, wie sie das Bundessozialgericht vorsieht, wäre sowohl für die Auszubildenden als auch für die Agenturen für Arbeit mit erheblichen Nachteilen verbunden: Der Zeitpunkt der Kenntnis über die genauen Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform fällt auf Grund der unterschiedlichen Abläufe bei der Organisation des Berufsschulunterrichtes in den Ländern und der unterschiedlichen Regelungen in den Ausbildungsberufen sehr differenziert aus. So können zwischen dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, dem Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe, der Kenntnis, dass der Berufsschulunterricht in Blockform organisiert ist, und der Kenntnis über die genauen Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform Wochen oder teilweise Monate vergehen. Dies führt dazu, dass ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand in den Agenturen für Arbeit durch erhöhten Prüfaufwand entsteht, die Anträge in der Regel auf Grund der verzögert vorliegenden vollständigen Antragsunterlagen erst deutlich später bewilligt werden können und die Auszubildenden somit in der Regel erst deutlich später Berufsausbildungsbeihilfe erhalten können. Gerade bei jungen Menschen mit vorherigem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann es im Zusammenhang mit solchen Verzögerungen zu weiteren Finanzierungslücken kommen, da es bei diesen jungen Menschen zu einem Wechsel von einer Zahlungsweise monatlich im Voraus zu einer monatlich nachträglichen Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Berufsausbildungsbeihilfe kommt.

Mit der Klarstellung wird darüber hinaus der verfassungsgemäßen Zuständigkeit der Länder für die Organisation des Berufsschulunterrichtes Rechnung getragen. Die Mehrkosten, die durch die von den Ländern bewusst getroffene Entscheidung der Organisation des Berufsschulunter-

richtes in Blockform verursacht werden, können nicht auf die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zur Arbeitsförderung übertragen werden. Dies gilt neben den teilweise höheren Fahrkosten insbesondere für eine zeitweise doppelte Berücksichtigung von Kosten der Unterbringung. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Wohnheim- oder Internatskosten während der Zeiten des Berufsschulunterrichts in Blockform, wie sie beispielsweise das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2010 (L 12 AL 2131/08) für rechtmäßig erklärt, wird durch die Klarstellung insofern ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 64 Absatz 1 Satz 3.

Zu § 66 (Anpassung der Bedarfssätze)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 70.

Zu § 67 (Einkommensanrechnung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 71. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Absatz 1

Aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz wird Absatz 1 neu strukturiert. Klarstellung in Nummer 2, dass analog zu Personen, die verheiratet sind, das Einkommen der Person, mit der die oder der Auszubildende in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, nur angerechnet wird, wenn die oder der Auszubildende von dieser Person nicht dauernd getrennt lebt.

Zu Absatz 2

Satz 2 Nummer 3 wird dahin gehend geändert, dass für die Entscheidung über einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag der Eltern oder eines Elternteils in Höhe von derzeit 567 Euro ausschließlich entscheidend ist, ob die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Die bisherige verwaltungsaufwändige Einzelfallprüfung, ob eine geeignete berufliche Ausbildungsstelle bei Unterbringung der oder des Auszubildenden im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils hätte vermittelt werden können, entfällt. Damit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Harmonisierung des Rechts der Ausbildungsförderung im SGB III geleistet, da die Frage nach der „angemessenen Zeit“ bereits im Rahmen der sonstigen persönlichen Voraussetzungen und der Fahrkosten bei Familienheimfahrten geprüft wird.

Zu Absatz 3

Ergänzung von „Bruttoausbildungsvergütung“ nach „tarifliche“ zur besseren Verständlichkeit.

Zu den Absätzen und 5

Sprachliche Überarbeitung.

Zu § 68 (Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 72 mit sprachlicher Überarbeitung in Absatz 2 und 3.

Zu § 69 (Dauer der Förderung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 73. Absatz 1a wird in Folge der Regelung in Absatz 1 der neuen Regelung zu Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform aufgehoben. Sprachliche Überarbeitung in Absatz 1 und 2.

Zu § 70 (Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 74.

Zu § 71 (Auszahlung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 75.

Zu § 72 (Anordnungsermächtigung)

Übernahme der Anordnungsermächtigung zur Berufsausbildungsbeihilfe aus dem bisherigen § 76.

Zum Vierten Unterabschnitt: Berufsausbildung

Zu § 73 (Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen)

Die beiden Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen (bisher § 235a und 236) werden zur Steigerung der Transparenz und Reduzierung der Normendichte in einer Vorschrift zusammengefasst. Mit der Einbeziehung des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen entsprechend den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen wird ein Beitrag zur Harmonisierung des Ausbildungsförderungsrechtes geleistet.

Zu § 74 (Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 240.

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243 und sprachliche Überarbeitung in Nummer 1.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung der förderungsfähigen Berufsausbildung im Rahmen der Vorschriften der Berufsausbildungsbeihilfe. Die Regelung zur Anwendung des Vergaberechtes im bisherigen § 240 Absatz 3 entfällt, da diese Vorschrift nur deklaratorischen Charakter besitzt.

Zu § 75 (Ausbildungsbegleitende Hilfen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 241.

Zu Absatz 1

Aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz wird Absatz 1 neu strukturiert. Folgeänderung zur Aufhebung des § 243. Sprachliche Anpassung in Nummer 2 an die Formulierung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung in Satz 1.

Die Möglichkeit, ausbildungsbegleitende Hilfen im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung zu ergänzen, hat keine praktische Relevanz mehr: Arbeitgeber, die einem benachteiligten jungen Menschen eine betriebliche Berufsausbildung unterstützt durch ausbildungsbegleitende Hilfen anbieten, nehmen diese Möglichkeit nicht in Anspruch. Sie möchten die Auszubildenden in den betrieblichen Alltag integrieren oder sie befürchten eine Unterbrechung alltäglicher Arbeitsabläufe. Die Regelung entfällt daher zur Straffung des Instrumentes.

Zu § 76 (Außerbetriebliche Berufsausbildung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 242.

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung in Nummer 1 und 2.

Das Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten (bisher § 242 Absatz 1 Nummer 2) entfällt zur

Erhöhung der Flexibilität im Einzelfall. Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter können nach ihrem Ermessen entscheiden, ob zunächst eine Vorförderung angezeigt ist. Damit kann im Einzelfall der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Berufsausbildung verkürzt werden, wenn direkt im Anschluss an die allgemeinbildende Schule eine außerbetriebliche Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Hiermit wird auch die in der Praxis erprobte Flexibilisierung nach § 421n bisheriger Fassung verstetigt.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung mit der Anpassung des Sprachgebrauchs „Berufsausbildungsverhältnis“ statt „Ausbildungsplatz“. Sprachliche Anpassung an den Titel der Vorschrift.

Zu den Absätzen 3 und 4

Sprachliche Überarbeitung.

Zu § 77 (Sonstige Förderungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 244. Der Sprachgebrauch des SGB III wird einheitlich an „junge Menschen“ angepasst. Folgeänderung zur Aufhebung des § 243. Redaktionelle Anpassung an die Formulierung der Trägerzulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Zu § 78 (Förderungsbedürftige junge Menschen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 245.

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243. Sprachliche Anpassung in Nummer 2 an die Formulierung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen wird um den Personenkreis der Auszubildenden erweitert, denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres zweiten Berufsausbildungsverhältnisses droht und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist. Damit wird vom Grundsatz abgewichen, dass eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen oder durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung nur bei einer erstmaligen Berufsausbildung möglich ist. Dies trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung. Sprachliche Anpassung in Nummer 2 an die Formulierung im Berufsbildungsgesetz.

Zu § 79 Leistungen

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 246.

Zu Absatz 1

In Absatz 1, der die Leistungen an den Träger beschreibt, wird aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz zwischen Leistungen bei ausbildungsbegleitenden Hilfen und Leistungen bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung unterschieden. Zur einheitlichen Gestaltung im SGB III wird auf die deklaratorische Nennung der Kosten der Unfallversicherung verzichtet.

Zu Absatz 2

Im Sinne der Rechtsklarheit werden Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung geleistet und nicht übernommen. Im Übrigen redaktionelle Änderungen. Zur einheitlichen Gestaltung im SGB III wird auf die deklaratorische Nennung der Kosten der Unfallversicherung verzichtet.

Zu Absatz 3

Im Sinne der Rechtsklarheit werden Maßnahmekosten erstattet und nicht übernommen. Sprachliche Überarbeitung in Nummer 1. Absatz 4 des bisherigen § 246, der das Verhältnis zu Leistungen Dritter regelt, entfällt auf Grund fehlender Relevanz.

Zu § 80 (Anordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 247.

Zum Vierten Abschnitt: Berufliche Weiterbildung

Zu § 81 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 77 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 77 Absatz 2. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Berufsentfremdung nicht nur durch eine mehr als vierjährige Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit, sondern gleichermaßen durch eine Familienphase, Pflegezeiten oder Zeiten der Arbeitslosigkeit eintreten kann. Der Vierjahreszeitraum kann auch durch eine Addition einander folgender Zeiten solcher Nichtbeschäftigung und Zeiten, in denen einer Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit nachgegangen wurde, erreicht werden. Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beispielsweise nach einer Familienphase eine Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit ausüben und dadurch insgesamt mehr als vier Jahre nicht in ihrem erlernten Beruf tätig waren, können - eine negative Beschäftigungsprognose im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich einer Tätigkeit in ihrem erlernten Beruf vorausgesetzt - eine berufliche Weiterbildungsförderung erhalten.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Regelungen entsprechen unter sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 77 Absatz 3 und 4.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht unter sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 235c.

Zu § 82 (Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Zu Absatz 1

Die mehrfach verlängerte und bis zum 31. Dezember 2011 mögliche Weiterbildungsförderung von älteren Beschäftigten nach dem bisherigen § 417 hat sich bewährt. Die Regelung wird daher entfristet. Die Bundesagentur für Arbeit soll damit bei Bedarf auch zukünftig älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen eine geförderte berufliche Weiterbildung anbieten können. Zur Verwaltungsvereinfachung kann auf das Bildungsgut-scheinverfahren verzichtet werden, wenn hierzu Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer besteht. Die Förderleistung kann dadurch an den die Weiterbildungskosten tragenden Arbeitgeber unmittelbar erbracht werden.

Zu § 83 (Weiterbildungskosten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 79.

Zu § 84 (Lehrgangskosten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 80 und ist zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu gegliedert.

Zu § 85 (Fahrkosten)

Die Vorschrift entspricht durch den Verweis auf die Fahrkostenregelung des § 63 dem bisherigen Regelungsgehalt des § 81.

Zu § 86 (Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung)

Die Vorschrift entspricht unter sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 82.

Zu § 87 (Kinderbetreuungskosten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 83. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zum Fünften Abschnitt: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Zum Ersten Unterabschnitt: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Zum Ersten Titel: Eingliederungszuschuss

Zu den §§ 88 bis 92 (Vorschriften zum Eingliederungszuschuss)

Die Eingliederungszuschüsse werden neu strukturiert und vereinheitlicht. Ziel ist es, eine in der Praxis als unübersichtlich wahrgenommene Förderstruktur zu korrigieren und den Bürokratieabbau im Bereich der Arbeitsförderung weiter voranzutreiben.

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 217 bis 222. Die bisherige Grundnorm der Eingliederungszuschuss bleibt inhaltlich bestehen, sie fängt bisherige, teilweise gleichlautende Sonderregelungen für jüngere und ältere Menschen auf. Um das Verständnis der Grundnorm zu erhöhen, wird die Formulierung „Vermittlungshemmnis“ gestrichen, da sie durch den fortbestehenden Text ausreichend wiedergegeben wird. Die Formulierungen „Minderleistung“ wird als „Einschränkung der Arbeitsleistung“ und das Wort „Eingliederungserfordernis“ als „Anforderungen an den jeweiligen Arbeitsplatz“ eindeutiger gefasst.

Um den spezifischen arbeitsmarktlichen Belangen behinderter und schwerbehinderter Menschen weiterhin gerecht zu werden, wird es für diese auch künftig erweiterte Fördertatbestände geben. Dabei wird die maximale Förderdauer für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen unabhängig vom Alter der betroffenen Person von 36 Monaten auf 60 Monate erhöht. Bisher galt eine Förderdauer von bis zu 60 Monaten nur für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Im Gegenzug entfällt die bisher nur in seltenen Ausnahmefällen genutzte Möglichkeit, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Förderdauer von mehr als 60 Monaten (bis zu maximal 96 Monaten) bewilligen zu können.

Die Absenkung der Förderung nach Ablauf von zwölf Monaten (für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach Ablauf von 24 Monaten) wird einheitlich auf 10 Prozentpunkte festgelegt. Dies trägt zur Vereinfachung und Verringerung des bürokratischen Aufwands bei.

Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Zweiten Titel: Entgeltsicherung

Zu § 93 (Entgeltsicherung bei Aufnahme einer Beschäftigung)

Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2011 befristete Regelung zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird in geänderter Form in das Regelinstrumentarium übernommen. Hintergrund hierfür ist der hohe Bedeutungsgewinn flexibler und atypischer Beschäftigungsformen neben dem sogenannten Normalarbeitsverhältnis. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen zunehmend nicht nur regional, sondern auch zwischen einzelnen Branchen und Berufen mobil sein. Damit geht einher, dass sie immer häufiger gezwungen sind, sich auch aus vorübergehend niedriger entlohnten Stellen neue Perspektiven im Arbeitsmarkt zu schaffen.

Die Entgeltsicherung flankiert Übergänge im Arbeitsmarkt und federt – soweit vorhanden – Einkommensverluste sozial ab. Damit entspricht sie dem europäischen Gedanken der Umsetzung der Flexicurity-Strategie. Sie setzt einen Anreiz, sich schnell in den Arbeitsmarkt einzugliedern oder hilft, durch Job-to-Job-Übergänge Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Die Entgeltsicherung ist künftig als Ermessensleistung ausgestaltet. Die Personengruppe umfasst Arbeitslose, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und die eine neue Beschäftigung auf-

nehmen, bei der die monatliche Nettoentgeltendifferenz zu dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde liegenden vorangegangenen Arbeitsentgeltes bzw. wenn Arbeitslosigkeit vermieden wird der vorangegangenen Beschäftigung mindestens 100 Euro beträgt. Auch zukünftig beträgt die Förderdauer grundsätzlich zwei Jahre. Eine erneute Förderung ist erst nach Ablauf von 24 Monaten möglich. Zur Vereinfachung der Umsetzung der Vorschrift wird die Förderdauer bei Beschäftigungsverhältnissen unter zwei Jahren auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt. Folgen eine Reihe kürzerer Beschäftigungsverhältnisse aufeinander, werden diese innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren zusammengerechnet. Über einen Zeitraum von einem Jahr werden 60 Prozent der Differenz ausgeglichen, im zweiten Jahr 40 Prozent. Ein zusätzlicher Beitrag zur Rentenversicherung aus der Entgeltsicherungsleistung wird nicht mehr geleistet. Stattdessen wird die Nettoentgeltendifferenz zu einem höheren Anteil ausgeglichen.

Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Selbstständige Tätigkeit

Zu den §§ 94 und 95 (Vorschriften zum Gründungszuschuss)

Über die Änderungen in Artikel 1 hinaus wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld Voraussetzung für einen Gründungszuschuss ist. Auf den Begriff Entgeltsersatzleistungen wird nicht mehr Bezug genommen, da in der Vergangenheit andere Entgeltsersatzleistungen außer dem Arbeitslosengeld keine praktische Relevanz entfaltet haben.

Der Wortlaut des **§ 94 Absatz 5 [Gründungszuschuss]** zum Förderausschluss für Personen, die das für die Regelaltersrente erforderliche Lebensjahr vollendet haben, wird an den Wortlaut des **§ 136 Absatz 2 [Anspruch auf Arbeitslosengeld]** angepasst.

Darüber hinaus werden Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen

Zum Sechsten Abschnitt: Verbleib in Beschäftigung

Zum Ersten Unterabschnitt: Kurzarbeitergeld

Zum Ersten Titel: Regelvoraussetzungen

Zu den §§ 96 bis 101 (Vorschriften zum Kurzarbeitergeld)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 169 bis 174. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Zweiten Titel: Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

Zu § 102 (Saison-Kurzarbeitergeld)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 175. Gestrichen wurde dessen Absatz 4 Satz 2, weil der witterungsbedingte und der wirtschaftliche Arbeitsausfall hinreichend bestimmt sind, sodass es keiner weiteren Regelung bedarf. Die Regelung zur Festlegung von Wirtschaftszweigen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall wird systemgerecht in die Vorschriften über die Verordnungsermächtigung nach § 110 eingefügt. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 103 (Ergänzende Leistungen)

Die Vorschrift entspricht mit Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen dem bisherigen § 175a. Die Berichtspflicht des bisherigen § 175b an den Deutschen Bundestag wurde bereits erfüllt.

Zu § 104 (Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 176. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Dritten Titel: Leistungsumfang

Zu den §§ 105 bis 107 (Dauer, Höhe, Nettoentgeltdifferenz)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen § 177 bis 179. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Vierten Titel: Anwendung anderer Vorschriften

Zu § 108 (Anwendung anderer Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 180 und enthält sprachliche Überarbeitungen.

Zum Fünften Titel: Verfügung über das Kurzarbeitergeld

Zu § 109 (Verfügung über das Kurzarbeitergeld)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 181. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst und enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Zum Sechsten Titel: Verordnungsermächtigung

Zu § 110 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 182. Sie enthält eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung in Absatz 1 sowie weitere sprachliche Überarbeitungen, insbesondere die Folgeänderung zu § 102 Absatz 4 [Saison-Kurzarbeitergeld]. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Transferleistungen

Zu § 111 (Transfermaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 216a. Für die Förderung von Transfermaßnahmen wird künftig auch die Trägerzulassung nach § 179 [Trägerzulassung] vorausgesetzt. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst und enthält sprachliche Überarbeitungen.

Zu § 112 (Transferkurzarbeitergeld)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 216b und enthält sprachliche Überarbeitungen. Die Nummerierung der Absätze wurde an die neue Struktur der Norm angepasst. Eine Trägerzulassung nach § 179 [Trägerzulassung] ist für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld erforderlich, wenn die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit von einem Dritten durchgeführt wird. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Siebten Abschnitt: Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Zu den §§ 113 bis 130 (Vorschriften zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben)

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 97 bis 115. In § 116 Nummer 3 [Leistungen] wird der Verweis auf die Berufsausbildungsbeihilfe mit aufgenommen, so dass der nach dem bisherigen § 101 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Verweis auf ausbildungsbegleitende Hilfen in § 117 Absatz 2 nicht mehr erforderlich ist.

Die Vorschriften sind im Übrigen an die neue Struktur des Dritten Kapitels und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Achten Abschnitt: Zeitlich befristete Leistungen

Zu § 131 (Erweiterte Berufsorientierung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 421q.

Zu § 132 (Übergangsregelung zur Entgeltsicherung)

Die Regelung zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer war ursprünglich bis zum 31. Dezember 2011 befristet und wurde zur Vermeidung einer Förderlücke bis zum 31. März 2012 verlängert. Sie wird zum 1. April 2012 als Ermessensleistung in geänderter Form in das Regelinstrumentarium übernommen. Die Übergangsregelung garantiert vor dem 1. April 2012 entstandene Rechtsansprüche in unveränderter Form.

Zu § 133x (Übergangsregelung zum Gründungszuschuss)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 434x Absatz 1.

Zu § 134 (Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk)

Bis zum 31. März 2012 stellt die derzeitige Sonderregelung für den Gerüstbau (bisher § 434n Absatz 2 bis 5) sicher, dass auch für Zeiten des Bezugs von sogenanntem Überbrückungsgeld Zuschuss-Wintergeld gezahlt werden kann. Ohne diese Übergangsregelung wäre das Ziel der Winterbauförderung, Arbeitslosigkeit im Winter auch im Gerüstbauerhandwerk möglichst zu vermeiden, gefährdet. Die Weitergeltung dieser Sonderregelung bis Ende März 2015 ermöglicht es dem Gerüstbauerhandwerk, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung mit Hilfe des Überbrückungsgelds fortzuführen. Damit wird dem Gerüstbauerhandwerk die Möglichkeit eröffnet, die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge vorzunehmen.

Darüber hinaus werden Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

Zu § 135 (Erfolgsabhängige Pauschale bei Transfermaßnahmen)

Um die Job-to-Job Vermittlung bei Transfermaßnahmen zu verbessern und zu beschleunigen, wird eine erfolgsabhängige Pauschale eingeführt. Diese gilt zunächst befristet, um ihre Wirkung prüfen zu können. Die für die Beobachtungen und Bewertung der Vermittlungserfolge erforderlichen statistischen Voraussetzungen sind von der Bundesagentur für Arbeit zu schaffen.

Zu § 136 (Erprobung innovativer Ansätze)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 421h. Es wurden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Vierten Kapitel: Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld

Zum Ersten Abschnitt: Arbeitslosengeld

Zum Ersten Unterabschnitt: Regelvoraussetzungen

Zu den §§ 137 bis 144 (Anspruch auf Arbeitslosengeld bis Rahmenfrist)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 117 bis 124. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 145 (Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 124a. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Sonderformen des Arbeitslosengeldes

Zu § 146 (Minderung der Leistungsfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 125. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 147 (Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 126. Sie enthält in Absatz 1 redaktionelle Änderungen und wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Dritten Unterabschnitt: Anspruchsdauer

Zu § 148 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 127. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 149 (Minderung der Anspruchsdauer)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 128. Absatz 1 wird wegen des Wegfalls der Nummer 5 neu nummeriert. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Vierten Unterabschnitt: Höhe des Arbeitslosengeldes

Zu § 150 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 129. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 151 (Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 130. Die Nummerierung ändert sich in Absatz 2, weil die bisherige Nummer 3a zu Nummer 4 wird. Die Nummerierung ändert sich in Absatz 3, weil die bisherige Nummer 1a zu Nummer 2 wird. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu den §§ 152 bis 155 (Bemessungsentgelt bis Berechnung und Leistung)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 131 bis 134. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Fünften Unterabschnitt: Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs

Zu § 156 (Anrechnung von Nebeneinkommen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 141. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, da der bisher nicht besetzte Absatz 3 weggefallen ist. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu den §§ 157 bis 159 (Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen bis Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsschädigung)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 142 bis 143a. Sie werden redaktionell und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 160 (Ruhen bei Sperrzeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 144. Dessen Absatz 1 Satz 3 entfällt als Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante des bisherigen § 16d Satz 2 SGB II. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 161 (Ruhen bei Arbeitskämpfen)

Die Vorschriften entspricht dem bisherigen § 146. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Sechsten Unterabschnitt: Erlöschen des Anspruchs

Zu § 162 (Erlöschen des Anspruchs)

Die Vorschriften entspricht dem bisherigen § 147. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Siebten Unterabschnitt: Teilarbeitslosengeld

Zu § 163 (Teilarbeitslosengeld)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 150. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Achten Unterabschnitt: Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung

Zu § 164 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 151. Die Nummerierung ändert sich, weil die bisherigen, nicht besetzten Nummern 1 und 2 entfallen. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu § 165 (Anordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 152. Sie wird redaktionell und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Zweiten Abschnitt: Insolvenzgeld

Zu § 166 (Anspruch)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 183. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu den §§ 167 bis 171 (Anspruchsausschluss bis Verfügungen über das Arbeitsentgelt)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 184 bis 188. Sie werden redaktionell und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 172 (Verfügungen über das Insolvenzgeld)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 189.

Zu § 173 (Datenaustausch und Datenübermittlung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 189a. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Dritten Abschnitt: Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung

Zu den §§ 174 und 175 (Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und Übernahme von Beiträgen bei der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 207 und 207a. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 176 (Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 208.

Zum Fünften Kapitel: Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden künftig grundsätzlich nur noch solche Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen, die über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen und einen Qualitätsnachweis in Form einer externen Zulassung erbringen.

In der Wirtschaft haben sich Qualitätsmanagementverfahren und Zertifizierungen zur Sicherung der Qualität von Dienstleistungen bewährt. Eine Zertifizierung oder Zulassung durch neutrale Stellen ruft höheres Vertrauen hervor als eine Selbsterklärung des Anbieters zur Güte seines Angebots. Zertifizierungen und Zulassungen durch unabhängige Dritte ermöglichen ein neutrales Qualitätstestat. In der Arbeitsmarktpolitik wird dieses Verfahren bereits seit mehreren Jahren erfolgreich bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung praktiziert. Mit den Gesetzen für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde das Verfahren zur Prüfung der Qualität von Weiterbildungsanbietern und ihrem Lehrgangsangebot neu geregelt. Neben der Einführung von Bildungsgutscheinen und der obligatorischen Einführung von Qualitätssicherungssystemen bei Weiterbildungsträgern war es ein wichtiges Ziel der Reform, das bisherige Zulassungsverfahren von Weiterbildungsträgern und -lehrgängen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch aus der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit herauszunehmen und auf externe fachkundige Stellen zu übertragen.

Bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entstanden Qualitätsprobleme in der Vergangenheit teilweise dadurch, dass Anbieter die in Aussicht gestellte Leistung nicht erbringen konnten. Unzufriedene Teilnehmende und wirkungslose Ausgaben waren die Folge. Um sicherzustellen, dass der Wettbewerb zwischen den Arbeitsmarktdienstleistern nicht zu Lasten der Qualität der Leistungen der Arbeitsförderung geht, wird der in der beruflichen Weiterbildung bestehende Ansatz aufgegriffen und angepasst. In diesem Zusammenhang werden wesentliche Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren für fachkundige Stellen und zum Zulassungsverfahren von Trägern und Maßnahmen von der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) in das SGB III überführt und damit für alle Träger und in Bezug genommene Maßnahmen auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt.

Jeder Träger, der Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen will, soll künftig die Erfüllung qualitativ einheitlicher Mindeststandards in einem Zulassungsverfahren nachweisen. Außerdem bedürfen künftig auch die Maßnahmen einer Zulassung, die mit Hilfe des neu eingeführten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins in Anspruch genommen werden können. Dies führt zu einem Qualitätswettbewerb, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern zugute kommt. Zudem steigt durch ein unabhängiges externes Zulassungssystem das Vertrauen in die Arbeitsmarktdienstleistungen und deren Anbieter. Dies fördert einen effizienteren und effektiveren Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Es trägt auch den Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung Rechnung.

Die verpflichtende Einführung von Qualitätssicherungssystemen bei allen Trägern der Arbeitsförderung wirkt sich nicht nur positiv auf die Qualität des Maßnahmeangebots aus. Sie bietet Trägern der Arbeitsförderung auch die Chance, Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen zu optimieren und dadurch Effizienzrenditen zu erzielen. Einheitliche qualitative Mindeststandards und Zulassungsverfahren für alle Träger erhöhen die Transparenz und reduzieren die bisher unterschiedlichen Prüf- und Zulassungswege für Träger und Maßnahmen.

Zu § 177 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Künftig bedürfen alle Träger nach § 21 der Zulassung durch eine fachkundige Stelle als Voraussetzung, um von den Agenturen für Arbeit geförderte Maßnahmen anbieten und durchführen zu können. Es genügt also nicht mehr, dass sie ihre Leistungsfähigkeit im Rahmen eines Vergabeverfahrens in Aussicht stellen. Vielmehr müssen sie zuvor in einem externen Qualitätsprüfungsverfahren nachweisen, dass sie die angebotene Dienstleistung in guter Qualität erbringen können. Dies gilt für die Träger aller Maßnahmen und unabhängig davon, ob sie sich an Vergabeverfahren beteiligen oder Maßnahmen anbieten wollen, die mittels eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Einer Zulassung bedürfen auch die privaten Arbeitsvermittler, die auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung tätig werden. Sie werden damit zu gleichberechtigten Trägern der aktiven Arbeitsförderung. Von diesen Regelungen sind Arbeitgeber ausgenommen, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen. Sie bedürfen keiner Zulassung.

Zu Absatz 2

Bislang bedürfen nur Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Zulassung, damit Teilnehmende mit einem Bildungsgutschein gefördert werden können. Künftig können Träger auch für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bei Erfüllen der Voraussetzungen die Zulassung erhalten mit der Folge, dass Teilnehmende mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gefördert werden können. Eine Maßnahmezulassung ist bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung hingegen nicht erforderlich, wenn sie von den Agenturen für Arbeit im Wege der Vergabe nach § 45 Absatz 3 eingerichtet werden. Das Gleiche gilt für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 oder 3, also für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung und für betriebliche Maßnahmen von Arbeitgebern.

Wegen der unterschiedlichen Inhalte der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gelten abgestufte Zulassungsanforderungen, so dass für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechend den bisherigen Regelungen ergänzende Anforderungen bestehen.

Zu § 178 (Fachkundige Stelle)

Zu Absatz 1

Die Regelung definiert den Begriff der fachkundigen Stelle und weist die Aufgabe der Anerkennung als fachkundige Stelle der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) zu. Künftig wird die zum 1. Januar 2010 gegründete DAkKS das Anerkennungsverfahren durchführen.

Auf Grund der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten darf in jedem Mitgliedstaat nur noch eine einzige hoheitlich tätige Akkreditierungsstelle alle Akkreditierungen des Landes durchführen. Diese Aufgabe hat in Deutschland seit Januar 2010 die unter staatlicher Aufsicht stehende DAkKS als mit dieser Aufgabe Beliehene inne.

Die Aufgabe der Kompetenzfeststellung (Akkreditierung) von fachkundigen Stellen als Bestandteil des Anerkennungsverfahrens, die bisher der Bundesagentur für Arbeit als Anerkennungsstelle oblag, ist deshalb auf die DAkKS übergegangen. Da sich die Anerkennung im Wesentlichen auf die Kompetenzfeststellung der anzuerkennenden fachkundigen Stelle bezieht, würde eine Trennung von Kompetenzfeststellung (Akkreditierung) und behördlicher Befugniserteilung zur Zuständigkeitszersplitterung des Anerkennungsverfahrens führen. Zur Gewährleistung eines Verfahrens aus einer Hand ist es deshalb sachgerecht, die Befugniserteilung und das Kompetenzfeststellungsverfahren vollständig auf die DAkKS zu übertragen. Damit ist eine vollständige Beleihung der DAkKS mit der Aufgabe der Anerkennung fachkundiger Stellen verbunden.

Die Regelung zur Aufsicht stellt sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit über die DAkkS im Bereich der Arbeitsförderung umfassend die Fach- und Rechtsaufsicht wahrnehmen kann. Die bereits im Rahmen der Beleihungsverordnung vom 21. Dezember 2009 nach dem Akkreditierungsstellengesetz auf die Bundesagentur für Arbeit übertragenen Aufsichtsbefugnisse werden damit auch im SGB III gesetzlich ausdrücklich geregelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die wesentlichen Anforderungen an Zertifizierungsagenturen gesetzlich normiert, die für eine Anerkennung als fachkundige Stelle erforderlich sind. Sie entsprechen den bisher in der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) geregelten Voraussetzungen. Bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen handeln die fachkundigen Stellen wie bisher in den Formen des Privatrechts als unabhängige Sachverständige. Wie bisher ist mit der Anerkennung als fachkundige Stelle keine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben (Beleihung) verbunden.

Zu den Absätzen und 4

Die Absätze 3 und 4 treffen Regelungen zum Verfahren der Anerkennung als fachkundige Stelle und deren Mitteilungspflichten. Die Regelungen entsprechen den bisher in § 3 Absatz 2 und 3 und § 4 Absatz 1 AZWV geregelten Voraussetzungen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 12 AZWV. Sie eröffnet der Bundesagentur für Arbeit in Einzelfällen die Möglichkeit, Träger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wie bisher selbst für die Förderung zuzulassen, ohne dass es einer externen Zulassung bedarf. Teilweise besteht die Notwendigkeit, auf Einzelfälle ausgerichtete Individualmaßnahmen kurzfristig und personenbezogen zu konzipieren und durchzuführen. Im Interesse einer frühzeitigen Durchführung und Verkürzung individueller Arbeitslosigkeit sollen auch die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dafür bestimmten Stellen wie fachkundige Stellen im Einzelfall über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entscheiden können. Damit wird die bisher in der AZWV getroffene Regelung in das SGB III übernommen. Für eine Ausweitung dieser Regelung über den Bereich der beruflichen Weiterbildungsförderung hinaus besteht keine Notwendigkeit, da bei anderen Maßnahmen im Einzelfall bestehender Bedarf gegebenenfalls im Wege der Vergabe gedeckt werden kann.

Zu § 179 (Trägerzulassung)

Das Erfordernis der Trägerzulassung wird zu einem allgemeinen Grundsatz der Arbeitsförderung. Hierzu werden die bisher in § 84 und in der AZWV geregelten Anforderungen an Träger für die Zulassung in der Weiterbildungsförderung mit entsprechenden Anpassungen auf alle Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, übertragen. Die Zulassung wird wie bereits bisher in der beruflichen Weiterbildungsförderung von anerkannten fachkundigen Stellen erteilt. Die nach bisherigem Recht von den fachkundigen Stellen erteilten Trägerzulassungen in der Weiterbildungsförderung behalten ohne Einschränkung ihre Gültigkeit. Für Arbeitsmarktdienstleister, die neben Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bereits andere Maßnahmen der Arbeitsförderung durchgeführt haben, ergeben sich hinsichtlich der Trägerzulassung daher keine zusätzlichen Anforderungen.

Durch die externe Qualitätsprüfung wird auch die Vergabe von Maßnahmen durch die Agentur für Arbeit vereinfacht, da wesentliche Kriterien der Anbieterreignung bereits mit der Zulassung nachgewiesen worden sind.

Zu § 180 (Maßnahmezulassung)

Die Anforderungen an eine Maßnahmezulassung in der beruflichen Weiterbildungsförderung nach dem bisherigen § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 werden in eine allgemeine Regelung übernommen. Das Gleiche gilt für die Regelung zu Auslandsmaßnahmen. Diese Anforderungen gelten für alle Förderinstrumente, bei denen die Förderzusage in Form eines Gutscheins erteilt wird. Denn nur für ein entsprechend qualitäts- und kostengeprüftes Maßnahme-

angebot soll der Gutschein eingelöst werden können. Neben dem Bildungsgutschein in der beruflichen Weiterbildung gilt dies künftig auch für den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1.

Für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird zudem bestimmt, dass die Kosten angemessen sind, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze nicht unverhältnismäßig übersteigen. Die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt dabei auch die Kostensätze für Maßnahmen, mit deren Durchführung Dritte im Wege der Vergabe beauftragt wurden. Dies gewährleistet, dass im Interesse der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter sachgerechte und wirtschaftliche Kostensätze festgelegt werden.

Die im bisherigen § 85 geregelten zusätzlichen Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung, die für die Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nicht relevant sind, werden in § 181 [Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung] gesondert geregelt.

Darüber hinaus werden - wie bereits bisher in der AZWV - die aus den gesetzlich geregelten Voraussetzungen abzuleitenden Anforderungen für die Zulassung von Maßnahmen in einer Rechtsverordnung (§ 185 [Verordnungsermächtigung]) näher konkretisiert. Dabei werden unter anderem auch Regelungen zu treffen sein, die sicherstellen, dass die jeweiligen Maßnahmen auf die Bedarfe der erwarteten Zielgruppe und das Maßnahmeziel ausgerichtet sind. Beispielsweise sind hier die Anforderungen an Maßnahmen zu regeln, die sich an behinderte und schwerbehinderte Menschen richten.

Zu § 181 (Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung) Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelung normiert die über § 180 [Maßnahmezulassung] hinausgehenden zusätzlichen Anforderungen an Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Die Anforderungen für Weiterbildungsmaßnahmen entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung nach § 85.

Zu Absatz 3

Neu ist der in Absatz 3 Nummer 3 geregelte Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit für die Zulassung einer Weiterbildungsmaßnahme, deren Kostensätze über den von der Bundesagentur für Arbeit für das entsprechende Bildungsziel ermittelten bundesweiten durchschnittlichen Kostensätzen liegen. Nach derzeitigem Recht obliegt es allein den fachkundigen Stellen, die Kostensätze zu prüfen und anzuerkennen. Dies gilt auch dann, wenn die Kostensätze über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen. In den vergangenen Jahren sind die Durchschnittskostensätze für Weiterbildungsangebote deutlich gestiegen, teilweise haben sie sich mehr als verdoppelt. Ein überdurchschnittlicher Anstieg von Weiterbildungskosten verringert den arbeitsmarktpolitischen Handlungsspielraum der Agenturen für Arbeit und von Jobcentern. Das Mitwirkungsrecht der Bundesagentur für Arbeit bei der Anerkennung überdurchschnittlicher Kostensätze stellt sicher, dass das Interesse der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter an wirtschaftlichen und angemessenen Kostensätzen gewahrt werden kann.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung in Absatz 4 dient der gesetzlichen Klarstellung. Nach dem bisherigen § 85 Absatz 2 Satz 2 können Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, nur anerkannt werden, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel verkürzt sind. Ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, ist die Förderung von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit möglich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme (das heißt des letzten Drittels) sichergestellt ist (§ 85 Absatz 2 Satz 3). Die Regelung sollte nur dann eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit eröffnen, wenn das letzte Drittel außerhalb der Arbeitsförderung auf Grund abstrakt genereller Regelungen durch Dritte finanziert wird. Die Rege-

lung hat in der praktischen Anwendung zu unterschiedlichen Auslegungen durch die fachkundigen Stellen und durch Gerichte geführt, die teilweise eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Eigenfinanzierung durch die Teilnehmenden ermöglichte. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit haben solche individuellen Finanzierungsformen zu Problemen geführt und waren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Neuregelung stellt somit klar, dass eine Finanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit nur dann möglich ist, wenn eine Finanzierung des nicht zu verkürzenden Teiles der Weiterbildung durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen ermöglicht ist.

Zu § 182 (Zulassungsverfahren)

Die Vorschrift regelt in vereinfachter Form das bisher in der AZWV geregelte Zulassungsverfahren für alle Träger und Maßnahmen, die im Wege eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Träger und Maßnahmen können für längstens drei Jahre zugelassen werden, die wirksame Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems ist von der fachkundigen Stelle in jährlichen Abständen zu überprüfen.

Zu § 183 (Anerkennungsbeirat)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der bereits seit dem 1. Juli 2004 bestehende Anerkennungsbeirat bei der Bundesagentur für Arbeit gesetzlich normiert. Die gesetzliche Regelung des Beirates und seiner bisher in der AZWV geregelten Aufgaben ist erforderlich, um teilweise vorgetragene Zweifel an der demokratischen Legitimation des Beirates entgegenzutreten. Der Anerkennungsbeirat hat sich als Expertengremium bewährt und soll auch nach Inkrafttreten des Akkreditierungsstellenerrichtungsgesetzes zum 1. Januar 2010 bei der Bundesagentur für Arbeit fortgeführt werden. Die bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben und insbesondere die Möglichkeit, Empfehlungen zur Anerkennung und Zulassung auszusprechen, tragen den Bedürfnissen der Praxis nach konkretisierenden Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und der Rechnung. Der Zuständigkeitsbereich des Anerkennungsbeirates wird inhaltlich erweitert, da er künftig alle in diesem Kapitel geregelten Bereiche umfasst. Er kann also Empfehlungen zu allen Bereichen der Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen und umfasst damit auch zum Beispiel die private Arbeitsvermittlung oder Maßnahmen zur Heranführung an die selbständige Erwerbstätigkeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Anerkennungsbeirates. Wegen der zunehmenden Bedeutung des Zulassungsverfahrens für den Rechtskreis SGB II erhalten auch die Kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Anerkennungsbeirat zu berufen. Auf Grund der Erweiterung des Zulassungsverfahrens auf alle Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen einschließlich der privaten Arbeitsvermittler erhalten auch die Verbände der privaten Arbeitsvermittler die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Anerkennungsbeirat zu berufen. Ansonsten entspricht die Zusammensetzung der bisherigen Zusammensetzung des Gremiums nach § 6 AZWV.

Zu Absatz 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 regeln die Einzelheiten zu den vorschlagsberechtigten Stellen und zum Berufungsverfahren, die bisher in der AZWV geregelt waren.

Zu § 184 (Qualitätsprüfung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 86.

Zu § 185 (Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Zulassungsverfahren einheitliche Qualitätskriterien für alle Träger und Maßnahmen näher zu bestimmen, um ein einheitlich hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten. Zudem kann das Nähere zum Anerkennungsverfahren und -beirat geregelt werden.

Zu Nummer 18 (Wegfall des Sechsten Kapitels)

Zu Wegfall § 235b

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen integriert, um die Maßnahmen der Berufsvorbereitung zu bündeln und förderungsbedürftige junge Menschen gezielter zu unterstützen. Im Übrigen siehe die Begründung zur Vorschrift der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Zu Wegfall § 243

Die Förderung der sozialpädagogischen Begleitung entfällt, da sie nach der Integration der Einstiegsqualifizierung in die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zum 1. August 2009 keine Bedeutung mehr hat (Ausgaben im Jahr 2010 im Rechtskreis des SGB III rund 90 000 Euro, im Rechtskreis des SGB II rund 456 000 Euro). Dies gilt auch für die Unterstützung von Arbeitgebern mit bis zu 500 Beschäftigten bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger junger Menschen (Ausgaben im Jahr 2010 im Rechtskreis des SGB III rund 14 000 Euro, im Rechtskreis des SGB II rund 69 000 Euro). Zudem hat sich gezeigt, dass der administrative und organisatorische Aufwand für Arbeitgeber bei benachteiligten jungen Menschen nicht größer ist als bei anderen jungen Menschen.

Zu Wegfall der §§ 260 bis 271

Künftig werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nicht mehr gefördert. Die Aufhebung der Vorschriften ist Folge der stark gesunkenen praktischen Relevanz der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Die Zahl der Teilnehmenden lag im Dezember 2010 bei rund 1 000. Zudem hat die Arbeitsmarktforschung negative Wirkung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Form eines verzögerten Übergangs in ungeforderte Beschäftigung festgestellt.

Der Schwerpunkt der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soll auf der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt liegen. Der Wegfall der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dient dazu, die aktive Arbeitsförderung konsequent hierauf auszurichten. Die Ziele der Arbeitsförderung können durch den Einsatz der neu gestalteten arbeitsmarktpolitischen Instrumente vollständig erreicht werden.

Zu Nummer 19 (§ 281)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 20 (§ 282)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 21 (§ 282a)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1.

Zu den Nummern 22 bis 28 (Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Siebten Kapitels, §§ 284, 287, 288, 288a, 289, 290)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1 in § 284.

Zu Nummer 29 (§ 296)

Zu Buchstabe a bis c

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Folgeänderung auf Grund des Auslaufens der Regelungen zum Vermittlungsgutschein im bisherigen § 421g. Zugunsten der Gesetzesklarheit wird in dieser ordnungspolitischen Vorschrift der Höchstbetrag einer Vermittlungsvergütung betragsmäßig genannt, so dass für die Vertragspartner die wesentlichen Regelungseckpunkte ohne Rechtsverweis in Vorschriften zu den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung erkennbar sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Folgeänderung auf Grund des Auslaufens der Regelungen zum Vermittlungsgutschein im bisherigen § 421g und der Änderungen in § 45 [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung].

Zu den Nummern 30 bis 32 (§§ 296a bis 298)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 33 (§ 301)

Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um für bestimmte Berufe oder Personengruppen weiterhin abweichende Regelungen treffen zu können. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung gibt dem Ordnungsgeber zusätzlich die Möglichkeit, dass für bestimmte, besonders schutzbedürftige Berufe oder Personengruppen die Zahlung einer Vergütung für die Vermittlung zukünftig gänzlich ausgeschlossen wird, sofern dies zum Beispiel für die Ratifizierung internationaler Übereinkommen erforderlich sein sollte. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu den Nummern 34 bis 40 (§§ 309 bis 315)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 41 (§ 316)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels.

Zu Nummer 42 (§ 317)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu den Nummern 43 bis 47 (§§ 318 bis 322)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 48 (§ 323)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel und Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 49 (§ 324)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Buchstabe b

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 50 (§ 325)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 51 (§ 327)

Zu Buchstabe a, b und d

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu den Nummern 52 bis 55 (§§ 328 bis 330, 332)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 56 (§ 333)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 57 (§ 335)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 58 (§ 336a)

Folgeänderung zur Aufhebung der Regelung zur Erstattungspflicht des Arbeitgebers (bisher § 147a)

Zu Nummer 59 (§ 337)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 60 (§ 339)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels.

Zu den Nummern 61 bis 64 (§§ 344 bis 346)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 65 (§ 347)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie eine redaktionelle Anpassung in Nummer 5.

Zu den Nummern 66 und 67 (§ 348 und § 349)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 68 (§ 353)

Die Bezeichnung des Ministeriums wird berichtigt.

Zu Nummer 69 (§ 354)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 70 (§ 355)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 71 (§ 356)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 72 (§ 357)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu den Nummern 73 und 74 (§ 358 und § 359)

Redaktionelle Korrekturen auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1.

Zu Nummer 75 (§ 361)

Redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1.

Zu Nummer 76 (§ 362)

Die Regelung ist gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 77 (§ 366)

Zu den Nummern 78 bis 85 (§§ 371, 373 bis 379)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 86 (§ 380)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 87 (§ 385)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 88 (§ 394)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 89 (§ 404)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels.

Zu Nummer 90 (§ 405)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 91 (§§ 417, 421a, 421e bis 421h, 421j, 421l, 421n bis 421s)

Zu § 417

Die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem bisherigen § 417 wird als § 82 [Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer] in geänderter Form in das Dritte Kapitel übernommen.

Zu § 421a

Die Übergangsvorschrift wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu § 421e

Einer besonderen Förderregelung für vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld bedarf es nicht, da in solchen Fällen bereits nach den allgemeinen Regelungen eine berufliche Weiterbildung auch für nicht Leistungsbezieher gefördert werden kann.

Zu § 421f

Die bis zum 31. Dezember 2011 befristete Regelung zum Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer geht in der Grundnorm zum Eingliederungszuschuss auf. Die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 421f sind letztmalig am 31. Dezember 2011 erfüllt. Die Einstellung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird damit zukünftig im Rahmen des allgemeinen Eingliederungszuschusses gefördert werden.

Zu § 421g

Aufhebung, da die Befristung der Regelung am 31. März 2012 endet. Die Einbindung der privaten Arbeitsvermittlung bei der Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung wird künftig in den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung] geregelt und damit ins Regelinstrumentarium überführt. Dadurch wird die Planungssicherheit der privaten Arbeitsvermittler, die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung zusammenarbeiten, gestärkt.

Zu § 421h

Die Regelung zur Erprobung innovativer Ansätze wird als zeitlich befristete Leistung als § 136 [Erprobung innovativer Ansätze] in das Dritte Kapitel übernommen.

Zu § 421j

Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird als § 93 [Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer] in geänderter Form in das Dritte Kapitel übernommen.

Zu § 421l

Da keine Altfälle mehr bestehen, kann die Regelung aufgehoben werden.

Zu § 421n

Folgeänderung zum lediglich bis zum 31. Dezember 2010 möglichen Verzicht auf die Vorförderung mit einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme als Förderungsvoraussetzung für die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Im Übrigen vergleiche Begründung zur außerbetrieblichen Berufsausbildung.

Zu § 421o und 421p

Die Regelungen zum Qualifizierungszuschuss und zum Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer waren bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Da die Förderdauer bei beiden Instrumenten zwölf Monate nicht überschreiten darf, wird es ab dem 31. Dezember 2011 keine Förderfälle mehr geben, so dass die Regelung aufgehoben werden kann.

Zu § 421q

Folgeänderung zur Übernahme des Regelungsinhalts in § 132.

Zu § 421r

Folgeänderung der zum 31. Dezember 2010 endenden Möglichkeit der Förderung mit einem Ausbildungsbonus für Arbeitgeber zugunsten von sogenannten Altbewerberinnen und Altbewerbern. Die im Beschäftigungschancengesetz vorgenommene Verlängerung der Förderung mit einem Ausbildungsbonus für Arbeitgeber zugunsten von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben um drei Jahre bis Ende des Jahres 2013 wird auf Grund der seit Verabschiedung eingetretenen deutlichen wirtschaftlichen Erholung sowie der bisherigen Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung, die dem Deutschen Bundestag zum 31. Juli 2010 vorgelegt wurden, aufgehoben.

Zu § 421s

Folgeänderung zur modifizierten Übernahme des Regelungsinhalts in § 50.

Zu Nummer 92 (§ 421k)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 421k wird in § 417 übernommen. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 93 (§ 421t)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 421t wird mit folgenden Änderungen in § 418 übernommen.

Zu den Buchstaben a, b und c

Folgeänderungen zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Buchstabe d

Die Übergangsvorschrift wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Buchstabe e

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels.

Zu Nummer 94 (421u)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 421u wird in § 419 übernommen.

Zu Nummer 95 (§ 427)

Die Regelung wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 96 (§ 428)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels.

Zu Nummer 97 (§ 430)

Die Regelung wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 98 (§ 431)

Die Regelung wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 99 (§ 432)

Die Regelung wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 100 (Überschrift Fünfter Abschnitt des Dreizehntens Kapitels)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 101 (§§ 434, 434a, 434c bis 434e, 434g, 434h, 434j bis 434m, 434o, 434p, 434q, 434u, 434v)

Die Übergangsvorschriften werden durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 102 (§ 435)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 435 wird in § 434 übernommen. Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels.

Zu Nummer 103 (§ 434f)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434f wird unverändert in § 435 übernommen.

Zu Nummer 104 (§ 434i)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434i wird unverändert in § 436 übernommen.

Zu Nummer 105 (§ 436)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 436 wird unverändert in § 437 übernommen und die Überschrift redaktionell angepasst.

Zu Nummer 106 (§ 434n)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434n Absatz 1 wird in § 438 übernommen. Der Regelungsinhalt der Absätze 2 bis 5 wird in geänderter Form in § 134 [Saison-Kug und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk] übernommen.

Zu Nummer 107 (§ 434r)

Zu den Buchstaben a und b

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434r Absatz 1 wird in § 440 übernommen und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Absatz 2 bis 4 der Übergangsvorschrift werden nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

Zu Nummer 108 (§ 434s)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434s wird in § 441 übernommen. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie redaktionelle Anpassung. Folgeänderung auf Grund der Neufassung der §§ 16d, 16e SGB II und des 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III.

Zu Nummer 109 (§ 434t)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434t wird unverändert in § 442 übernommen.

Zu Nummer 110 (§ 434w)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434w wird unverändert in § 444 übernommen.

Zu Nummer 111 (§ 443)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass Beschäftigungen, die auch über den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem bisherigen § 260 oder als Arbeitsgelegenheit nach dem bisherigen § 16d Satz 1 SGB II gefördert werden, weiterhin versicherungsfrei zur Arbeitsförderung sind.

Zu Absatz 2

Die Beendigung oder das Ablehnen einer als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderten Beschäftigung konnte bislang den Eintritt einer Sperrzeit auslösen. Die Regelung stellt sicher, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein entsprechendes versicherungswidriges Verhalten nach wie vor zum Eintritt einer Sperrzeit führt, wenn die Beschäftigung noch nach bisherigem Recht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift zur Zulassung von Trägern ermöglicht allen Anbietern von Arbeitsmarktdienstleistungen, in einer zwölfmonatigen Übergangsfrist eine Zulassung zu beantragen und zu erhalten. Da die Einlösung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung] oder eines Bildungsgutscheins nach § 81 zwingend voraussetzt, dass Träger und Maßnahme zugelassen sind, gilt diese Übergangsregelung nicht für diese Form der Maßnahmedurchführung. Bereits erteilte Träger- und Maßnahmezulassungen für die berufliche Weiterbildung nach den bisherigen §§ 84 und 85 behalten dabei uneingeschränkt ihre Gültigkeit, sodass die Verfügbarkeit von zugelassenen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung nahtlos sichergestellt ist. Bis zur ausreichenden Verfügbarkeit von zugelassenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 beauftragen die Agenturen für Arbeit auf der Grundlage von § 45 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Träger mit der Durchführung von Maßnahmen. Weil die privaten Arbeitsvermittler durch die Einbindung ihrer Leistungen in die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu gleichberechtigten

Trägern der aktiven Arbeitsförderung werden, ist auch für die privaten Arbeitsvermittler zukünftig eine Zulassung als Träger erforderlich. Auf Grund des Wegfalls der bisherigen Regelung zum Vermittlungsgutschein nach § 421g zum 31. März 2012 und der noch nicht vorgeschriebenen Zulassung als Träger bis zum 31. Dezember 2012 haben die privaten Arbeitsvermittler, die auf der Grundlage von **§ 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2** vergütet werden, eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung vorzulegen. Dies sichert für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 die Einhaltung der bisherigen Standards für private Arbeitsvermittler, die in § 421g geregelt waren.

Zu den Absätzen 4 und 5

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434x Absatz 2 und 3 wird unverändert in § 443 Absatz 4 und 5 übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt sicher, dass die Berufseinstiegsbegleitung nach dem bisherigen § 421s auch nach Aufhebung des bisherigen § 421s abgewickelt werden kann. So können Maßnahmeplätze der Berufseinstiegsbegleitung, die nach dem bisherigen § 421s von der Bundesagentur für Arbeit eingekauft wurden, nach dem 31. Dezember 2011 neu besetzt werden, sofern die oder der bisherige Teilnehmende vorzeitig nicht mehr an der Berufseinstiegsbegleitung teilnimmt. Damit bleiben Platzkapazitäten, für die eine finanzielle vertragliche Bindung seitens der Bundesagentur für Arbeit besteht, nicht ungenutzt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 bis 3 (Inhaltsübersicht, §§ 132 und 133)

Mit der Änderung wird die Inhaltsübersicht an die Aufhebung der Übergangsregelungen zur Entgeltsicherung und zum Gründungszuschuss angepasst. Die Übergangsregelung zur Entgeltsicherung wird zum 1. April 2015 und die Übergangsregelung zum Gründungszuschuss zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Verschiebung der Reihenfolge „Arbeit, Ausbildung“ in „Ausbildung oder Arbeit“ sowie Streichung des Wortes „Arbeitsgelegenheiten“ wird deutlich gemacht, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, primär in Ausbildung vermittelt werden sollen. Mit Streichung des Wortes „Arbeitsgelegenheiten“ wird zudem das Nachrangprinzip von Arbeitsgelegenheiten betont. Diese sind lediglich für diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einzusetzen, die keine Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 7 und § 11b)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Die Regelungsstruktur in § 16 wird beibehalten, aber in der Verweissystematik an die Neufassung des SGB III angepasst. Die neue Gliederung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III ermöglicht auch in § 16 eine übersichtliche, an den Bedarfslagen der Leistungsberechtigten

tigten ausgerichtete Benennung der einschlägigen Leistungen zur Eingliederung, die auf Grund der Bezugnahme auf das SGB III von den Jobcentern erbracht werden können.

Zu Buchstabe a

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind nach Absatz 1 auch weiterhin nach Pflicht- und Ermessensleistungen zu unterscheiden. Die Neuregelung lässt die bisherige Entscheidung des Gesetzgebers unberührt, die Vermittlung nach § 35 SGB III, ausgewählte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Bereich der beruflichen Weiterbildung als Pflichtleistungen im SGB II auszugestalten, alle weiteren Fördertatbestände jedoch als Ermessenleistungen.

Die Zuordnung der Zuständigkeit für die Leistungserbringung an erwerbsfähige leistungsrechte Personen zur Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende knüpft an die bisherige Rechtslage an. Die Änderungen beschränken sich auf Anpassungen in der Verweisstruktur. Die Neuordnung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im SGB III führt in der Folge zur Änderung und teilweise zum Wegfall der Verweisungen in § 16 Absatz 1 Satz 2. Der Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (bisher § 421f SGB III) geht weitgehend in die Grundnorm zum Eingliederungszuschuss über. Der Vermittlungsgutschein (bisher § 421g SGB III) wird in die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die Förderung beschäftigter Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung (bisher § 417 SGB III) in die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung integriert. Der bisherige Verweis auf den bisherigen § 421k SGB III entfällt trotz dessen Fortgeltung im SGB III (§ 417 SGB III).

Im Unterschied zur bisherigen Systematik wird die Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen auch für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II künftig aus Beitragsmitteln finanziert und damit in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung überführt. Diese rechtskreisunabhängige Förderung für alle jungen Menschen bei einem zuständigen Träger trägt dazu bei, eine unterschiedliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern und Doppelzuständigkeiten beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in den Beruf zu vermeiden. Lediglich 1,7 Prozent (1,2 Millionen Euro) der Gesamtausgaben im Jahr 2010 wurden im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende getätigt. Darüber hinaus wird die bisherige betriebliche Einstiegsqualifizierung in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen integriert und damit der alleinigen Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit zugewiesen, um die Maßnahmen der Berufsvorbereitung zu bündeln und förderungsbedürftige junge Menschen gezielter zu unterstützen.

Die Änderungen in § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 sind Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

Zu Buchstabe b

Satz 1 bleibt unverändert und unterwirft damit die in Bezug genommenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB III im Grundsatz auch dem Regelungsregime des SGB III einschließlich der dort neu gefassten Bestimmungen zur Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen im Fünften Kapitel. Die Anpassung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung von **§ 44 SGB III**. Der bisherige Satz 3 entfällt auf Grund der weitgehenden Integration des § 421f SGB III in die Grundnorm zum Eingliederungszuschuss, der Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie der Streichung des § 421g SGB III.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Buchstabe d

Die Regelung war zu streichen, da sich die Zuständigkeit der Grundsicherungsträger für Leistungen des SGB III bereits aus den §§ 6 und 6b SGB II ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 16c)

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 1. Er regelt wie bisher die Möglichkeit, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern zu leisten, wenn davon auszugehen ist, dass mit der Förderung die Hilfebedürftigkeit überwunden oder verringert werden kann.

Der neue Absatz 2 ergänzt die auf die Beschaffung von Sachgütern beschränkte Förderung mit Darlehen und Zuschüssen um die Möglichkeit, leistungsberechtigte Selbständige im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbstständigen Tätigkeit zu beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen, falls dadurch perspektivisch betrachtet die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann. Beratung sowie Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten kommen sowohl als kumulative als auch als alternative Fördermöglichkeiten in Betracht. Hiermit greift der Gesetzgeber aus der Praxis immer wieder vorgetragene Verbesserungsvorschläge auf. Dies umfasst zum Beispiel die Möglichkeiten der Durchführung eines Unternehmenschecks und einer damit eventuell verbundenen Aufbau- oder Festigungsberatung sowie die Förderung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Förderung nach § 16c Absatz 2 beschränkt sich auf die Vermittlung von Qualifikationen, die erforderlich sind, um die speziell mit der Selbständigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der selbstständigen Tätigkeit besser wahrnehmen zu können. Davon nicht erfasst ist die Förderung von berufsfachlichen Qualifikationen. Berufliche Qualifikationen können bei arbeitslosen Hilfebedürftigen im Vorfeld der Selbstständigkeit gemäß § 81 ff. [Berufliche Weiterbildung] SGB III gefördert werden.

Wie bisher auch sind durch die Klarstellung im Absatz 3 Zuschüsse und Darlehen an die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Geschäftsidee gebunden.

Zu Nummer 7 (§§ 16d und 16e)

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und zusätzliche Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt.

Beide Instrumente werden konsequent integrations- und effizienzorientiert ausgestaltet. Eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt steht im Vordergrund und Fehlanreize zum Eintritt und Verbleib in diese Maßnahmen werden vermieden. Künftig sollen daher vor dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung von zusätzlichen Arbeitsverhältnissen die Pflichtleistung der Vermittlung sowie die Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen, vorrangig genutzt werden. Dazu gehören auch Leistungen zur beruflichen Kenntnisvermittlung und betriebliche Maßnahmen auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Buches, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Erst wenn der Einsatz dieser Instrumente eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht unterstützen kann, soll die Förderung von Arbeitsgelegenheiten oder von zusätzlichen Arbeitsverhältnissen in Betracht gezogen werden. Damit wird die Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung auf einen arbeitsmarktfernen Personenkreis zur Aufrechterhaltung und (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit geschärft. Die Chancen auf eine schrittweise Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auch für sie verbessert werden.

Die Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ werden für beide Instrumente festgeschrieben. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsneutralität der Arbeiten als eigenständige Fördervoraussetzung aufgenommen.

Zu 16d Arbeitsgelegenheiten

Mit der Neuregelung des § 16d werden die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten neu gefasst. Mit dem Ziel der Rechtssicherheit und einheitlichen Verwaltungspraxis bestimmt die Vorschrift die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Zuweisung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeitsgelegenheiten abschließend.

Zu Absatz 1

Arbeitsgelegenheiten dienen der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und insoweit der Erzielung von Integrationsfortschritten. Sie sollen Vermittlungshemmnisse abbauen und die Chancen auf eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen.

Die in Arbeitsgelegenheiten verrichteten Tätigkeiten müssen bestimmte gesetzlich normierte Voraussetzungen erfüllen, damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihnen zugewiesen werden können. Sie müssen wie bisher zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsneutralität als eigenständige Fördervoraussetzung gesetzlich geregelt. Arbeitsgelegenheiten dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen und nicht den Wettbewerb verzerren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortgleich die Definition der Zusätzlichkeit aus § 261 Absatz 2 SGB III in der bisherigen Fassung. Eine in Arbeitsgelegenheiten verrichtete Tätigkeit ist zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würde. Mit dem Kriterium der Zusätzlichkeit wird erreicht, dass nur Tätigkeiten gefördert werden, die die Schaffung von Tätigkeitsfeldern bedingen, die bestehende Arbeitsplätze nicht verdrängen. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Entscheidend für die Zusätzlichkeit ist damit der Zeitpunkt der Durchführung.

Nach Satz 3 sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse von der Voraussetzung der Zusätzlichkeit ausgenommen. Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 270a SGB III in der bisherigen Fassung auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortgleich die Definition des öffentlichen Interesses aus § 261 Absatz 3 SGB III in der bisherigen Fassung. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn ihr Ergebnis der Allgemeinheit dient und die Arbeiten nicht im erwerbswirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden. Die Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer juristischen Person, die Arbeitsgelegenheiten anbietet, nach §§ 51 ff. Abgabenordnung rechtfertigt nicht von vornherein die Annahme, dass die von ihr durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert die Wettbewerbsneutralität auf der Basis des § 260 Absatz 1 Nummer 3 SGB III in der bisherigen Fassung. Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Die Arbeitsgelegenheiten sind damit geprägt von ihrer Neutralität gegenüber Funktionsfähigkeit und Entwicklungspotentialen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Bestand und Entwicklung ungeförderter Arbeitsplätze dürfen nicht gefährdet werden. Die Bedeutung dieser Fördervoraussetzung wird mit der rechtlichen Verankerung unterstrichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt als spezielle Ausprägung des § 3 Absatz 1 Satz 3 die Nachrangigkeit von Arbeitsgelegenheiten. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit nach § 16 Absatz 1 Satz 1 in Ver-

bindung mit § 35 SGB III und die Erbringung von Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen auf absehbare Zeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang vor der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird die individuelle Zuweisungsdauer der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden. Damit wird die Nachrangigkeit gegenüber der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verdeutlicht. Die zeitliche Begrenzung der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten berührt nicht die Möglichkeit, Zuschüsse für zusätzliche Arbeitsverhältnisse nach § 16e zu erbringen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 16d Satz 2. Mit dem Zusatz „von der Agentur für Arbeit“ wird klargestellt, dass Arbeitsgelegenheiten zum arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium des SGB II gehören und insoweit die Mehraufwandsentschädigung von der Agentur für Arbeit und nicht von dem Anbieter der Arbeitsgelegenheit zu zahlen ist. Mit der Mehraufwandsentschädigung werden insbesondere Fahrkosten abgedeckt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Kostenerstattung an natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten. Durch eine einheitliche Regelung wird der Erfahrung mit unterschiedlicher Praxis vor Ort zur Festsetzung von Maßnahmekosten begegnet und eine transparente Ausgestaltung gewählt. Bestehende Unsicherheiten in der Rechtsanwendung werden beseitigt.

Die antragsbezogene Kostenerstattung setzt die Zuweisung einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 1 voraus.

Für allgemeinen Verwaltungsaufwand, der üblicherweise bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten entsteht, insbesondere für Sach- und Personalkosten, werden auf Antrag pauschal 30 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Fördermonat erstattet. Die pauschalisierte Zuschussung vermindert den Verwaltungsaufwand gegenüber der Ermittlung der Verwaltungskosten im Einzelfall.

Soweit denjenigen, die Arbeitsgelegenheit durchführen, zusätzlicher personeller Aufwand für eine Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderem Anleitungbedarf entsteht, können weitere Zuschüsse erbracht werden. Maßgeblich ist der für die besondere Betreuung anfallende Personalaufwand. Die Zuschussmöglichkeit ist auf 120 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat begrenzt.

Zu § 16e Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse

Die Vorschrift verbindet das bisherige Instrument der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung zu einem neuen Instrument der Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse. Maßgeblich für die Förderung sind die mangelnden Chancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Übergangsregelung des § 66 findet Anwendung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse an Arbeitgeber. Die geförderten Arbeitsverhältnisse sind mit Ausnahme der Arbeitsförderung (§ 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III) sozialversicherungspflichtig. Eine Förderung ist möglich, wenn zwischen Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird und für die verrichteten Tätigkeiten darüber hinaus die Voraussetzungen des § 16d

Absatz 1 bis 4 vorliegen. Die im Arbeitsverhältnis verrichteten Arbeiten müssen zusätzlich und wettbewerbsneutral sein und im öffentlichen Interesse liegen. Das Arbeitsverhältnis muss außerdem der Erhaltung oder der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, dienen. Die Vorschrift ermöglicht die Förderung auf Antrag des Arbeitgebers.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt abschließend die Höhe der Förderung. Die Förderung wird als Zuschuss geleistet und beträgt 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Die über den Zuschuss hinaus gehenden Kosten des Arbeitsverhältnisses sind vom Arbeitgeber zu tragen, der hierfür auch Drittmittel einsetzen kann. Eine aufstockende Förderung durch die Agentur für Arbeit, beispielsweise durch Maßnahmekostenpauschalen, ist nicht möglich.

Bewilligung und Festlegung des monatlichen Förderbetrags sind entsprechend den Regelungen des Dritten Buches zum Eingliederungszuschuss vorzunehmen.

Die Förderung beschränkt sich auf zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Daher ist nicht erforderlich, dass sie an eine individuelle Minderleistung anknüpft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Zuweisung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bei der Zuweisung handelt es sich um ein konkretes Vermittlungsangebot, ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet. Eine Förderung für nicht zugewiesene Leistungsberechtigte ist nicht möglich.

Die Förderung eines zusätzlichen Arbeitsverhältnisses ist gegenüber den übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch nachrangig. Die Nachrangigkeit stellt sicher, dass nur diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuschussgeförderte Arbeitsverhältnisse eingehen, die auf absehbare Zeit voraussichtlich keine Chance haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen nicht geförderten Arbeitsplatz zu finden.

Die Zuweisung ist erst möglich, wenn der Leistungsbezug bereits sechs Monate andauert und für diesen Zeitraum verstärkte Vermittlungsbemühungen unter Einbeziehung der sonstigen Eingliederungsleistungen stattgefunden haben.

Eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darf nach einer Prognoseentscheidung für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich sein. Da die Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse nicht unmittelbar der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt dient, fällt die Förderung nach § 16e nicht unter die Vorrangregelung des § 16d Absatz 5.

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses dürfen für eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person höchstens für einen Zeitraum von 36 Monaten auf der Grundlage des § 16e Zuschüsse erbracht werden. Die Zuschüsse, die innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren an mehrere Arbeitgeber erbracht wurden, sind bei der Ermittlung dieser Förderungshöchstdauer zusammenzurechnen. Die Förderhöchstdauer verhindert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in geförderten Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden. Die Zuweisung in Maßnahmen nach § 16e berührt nicht die Möglichkeit, erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Arbeitsgelegenheiten nach § 16d zuzuweisen.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist Ausdruck der Zielsetzung, im Rahmen der Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in besonderer Weise zu unterstützen. Sie übernimmt die bisherige Regelung des § 270a Absatz 1 SGB III zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und ergänzt diese um eine Regelung zur behindertengerechten Gestaltung des

Arbeitsplatzes. Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen sind für die Dauer der Zuweisung sowohl die Kosten einer behindertengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes als auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Integrationsamt die Aufwendungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Regelung zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des § 269 SGB III in der bisherigen Fassung auf. Sie regelt die Möglichkeit der Abberufung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Abberufungsmöglichkeit ist Ausdruck der Nachrangigkeit der geförderten Beschäftigung gegenüber regulärer Beschäftigung. Der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine nicht geförderte Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann.

Zu Nummer 8 (§ 16f)

Zu den Buchstaben a bis c

Redaktionelle Anpassungen zur Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe d

Trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich, dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden. Dazu wird das in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten vollständig aufgehoben. Dies bedeutet, dass künftig keine Einschränkungen mehr bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht. Weiterhin unzulässig ist es, von gesetzlich vorgeschriebenen Gutschein- und Zulassungsverfahren bei Eingliederungsleistungen für Langzeitarbeitslose abzuweichen. Denn diese Regelungen gewährleisteten eine hohe Qualität bei Maßnahmeträgern und Maßnahmenhalten, die insbesondere bei langzeitarbeitslosen Menschen besonders wichtig sind. Zu beachten sind generell insbesondere haushalts- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sowie beihilferechtliche Regelungen der Europäischen Union. Unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleibt es daher auch dabei, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, wenn sie dem Grunde nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Förderung von kommunalen Leistungen oder von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen über § 16f unzulässig ist.

In einer Gesamtschau mit der Regelung des § 16 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches, wonach bei Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen ein verstärktes Augenmerk auf deren erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf gerichtet werden soll, wird damit den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises Rechnung getragen.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung zur Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 9 (§ 16g)

Folgeänderung zur Neufassung der §§ 16d und 16e.

Zu Nummer 10 (§ 18a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 6 Satz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 12 (§ 31)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung der §§ 16d und 16e.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Folgeänderung zur Neufassung des § 16e.

Zu Nummer 14 (§ 54)

Folgeänderung zum Ausbau der bisherigen Eingliederungsbilanz zum Eingliederungsbericht im SGB III. Das SGB II regelt wie bisher eine entsprechende Anwendung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 15 (§ 63)

Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. Nunmehr handelt auch derjenige ordnungswidrig, der bei Antragstellung für die Leistung erhebliche Tatsachen verschweigt.

Zu Nummer 16 (§ 71)

Die Maßgaben in der Vorschrift galten nur vorübergehend. Die zeitliche Geltung ist abgelaufen. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 17 (§ 72)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 434r Absatz 3 und 4 SGB III.

Zu Nummer 18 (§ 78)

Übergangsregelung zu § 16d Absatz 6. Die zeitliche Begrenzung der Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten auf 24 Monate binnen eines Zeitraums von fünf Jahren gilt nur für Zuweisungen in Arbeitsgelegenheiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Vorschrift stellt sicher, dass die zeitliche Beschränkung erst Wirkung für die Zukunft entfaltet. Dabei bleibt es jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich, für eine Dauer von 24 Monaten in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen zu werden, unabhängig davon, ob und wie lange sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Arbeitsgelegenheit teilgenommen hat.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 28e)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Saison-Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 3 (§ 71b)

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Der Gründungszuschuss wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2013 wird der Gründungszuschuss gesondert etatisiert.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel.

Zu den Buchstaben b und c

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Buchstaben d

Folgeänderung zur Zusammenfassung der Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen im SGB III und zur Übernahme der Vorschriften zu den Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in das Dritte Kapitel.

Zu den Buchstaben e und f

Folgeänderungen zur Aufhebung der Regelung zum Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer und des bisherigen § 421r SGB III.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Gründungszuschuss wird entsprechend der übrigen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung in den Eingliederungstitel integriert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 232a)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 3 (§ 240)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel und zur Aufhebung der Regelung zum Existenzgründungszuschuss, die bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben war.

Zu Nummer 4 (§ 242b)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Folgeänderung, da die Regelung zum Existenzgründungszuschuss im SGB III entfallen ist. Diese war bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 21 und § 58)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 4 (§ 163)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld und zur Entgeltsicherung in das Dritte Kapitel. Danach sind keine zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung mehr bei einer Entgeltsicherung zu zahlen. Die Übergangsregelung in **§ 132 [Übergangsregelung zur Entgeltsicherung]** garantiert vor dem 1. April 2012 entstandene Rechtsansprüche bis längstens 31. März 2015 in unveränderter Form.

Zu den Nummern 5 und 6 (§ 168)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zur Entgeltsicherung in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 7 (§ 196)

Folgeänderungen, da die Regelung zum Existenzgründungszuschuss im SGB III entfallen ist. Diese war bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben. Danach sind

keine zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung mehr bei einer Entgeltsicherung zu zahlen. Die Übergangsregelung in § 132 [Übergangsregelung zur Entgeltsicherung] garantiert vor dem 1. April 2012 entstandene Rechtsansprüche bis längstens 31. März 2015 in unveränderter Form.

Zu Nummer 8 (§ 237)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 9 (§ 319c)

Folgeänderung zur Änderung des bisherigen § 434r SGB III.

Zu Artikel 10 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 33)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 2 (§ 44)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 3 (§ 45)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 4 (§ 51)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 5 (§ 73)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 16e SGB II. Die öffentlich geförderte Beschäftigung des § 16e SGB II unterliegt wie die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der bisherigen §§ 260 bis 271 SGB III den Voraussetzungen der Zusätzlichkeit, der Wettbewerbsneutralität und des öffentlichen Interesses.

Zu Artikel 11 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 13 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 14 (Änderung des Sekundierungsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 15 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 16 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 17 (Änderung der Insolvenzordnung)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 18 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 19 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 20 (Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 21 (Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 22 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243 SGB III.

Zu Artikel 23 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Saison-Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 24 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 427 SGB III und zur Änderung des § 315 Absatz 5 SGB III.

Zu Artikel 25 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 389 Absatz 1 für die Besoldung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im SGB III. Eine Stellenhebung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 26 (Änderung des Altenpflegegesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 27 (Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 28 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 29 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel und zur Aufhebung der Regelung zum Existenzgründungszuschusses. Diese Regelung war bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben.

Zu Artikel 30 (Änderung der Handwerksordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243 SGB III.

Zu Artikel 31 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 32 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 33 (Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen)

Folgeänderungen zur Aufhebung der §§ 421r und 421s SGB III.

Zu Artikel 34 (Änderung der Baubetriebe-Verordnung)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 35 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 6)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Nummer 15)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 36 (Änderung der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Änderung des § 20 SGB III sowie Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 37 (Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme)

Folgeänderungen zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 38 (Aufhebung der Eingliederungszuschußverordnung)

Die Verordnung wird aufgehoben, da die Ermächtigungsgrundlage in § 224 bereits mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) aufgehoben worden ist.

Zu Artikel 39 (Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der sonstigen Kosten für die Erbringung von Insolvenzgeld)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 40 (Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 41 (Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen)

Folgeänderungen zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 42 (Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 43 (Änderung der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 44 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 45 (Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 46 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der umfangreichen Änderungen des SGB III wird vorgesehen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das geänderte Gesetz in der neuen Fassung im Gesetzbuch bekannt machen kann.

Zu Artikel 47 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Inkrafttreten am 1. April 2012.

Zu Absatz 2

Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Regelungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Regelungen treten am 1. April 2014 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Regelungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

C. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Einige gesetzliche Änderungen führen teils zu Mehr-, teils zu Minderausgaben, die in ihrer jeweiligen Höhe nicht konkret beziffert werden können. Dies liegt mit daran, dass sich die Änderungen auch auf Ermessensleistungen im Rahmen des festgelegten Eingliederungsbudgets mit dezentralen Entscheidungskompetenzen für den konkreten Mitteleinsatz beziehen. Mit der gesteigerten Flexibilität vor Ort kann die einzelfalladäquate Eingliederungsstrategie mehr Wirkung erzielen. Insgesamt ist deshalb zu erwarten, dass sich die Kosten je nachhaltiger Integration auf Grund von Effizienzgewinnen durch flexibleren und bedarfsorientierten Instrumenteneinsatz tendenziell weiter verringern und ein Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit erbracht wird. Mittelfristig werden damit auch Entlastungen bei den Eingliederungsmitteln erwartet.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik hauptsächlich neu geordnet, ähnliche Leistungen zusammengefasst, bewährte Leistungen weiterentwickelt und einige nicht wirksame, nur in sehr geringer Zahl in Anspruch genommene oder durch die Weiterentwicklung nicht mehr erforderliche Leistungen gestrichen. Für das Gesamtpaket der von Änderungen betroffenen Instrumente wurden im Jahr 2010 im Rechtskreis SGB III und SGB II (ohne zugelassene kommunale Träger) insgesamt rund 10,8 Milliarden Euro aufgewandt. Dabei befanden sich in beiden Rechtskreisen im Jahresdurchschnitt rund 1,3 Millionen Teilnehmer in diesen Maßnahmen.

1. Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

Infolge der gesetzlichen Änderungen wird mit den folgenden strukturellen Anpassungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit gerechnet:

	2012	2013	2014	2015
Gründungszuschuss	-1 070	-1 390	-1 390	-1 390
weitere Instrumente der aktiven Arbeitsförderung				
Kapitel 2	- 310	- 360	- 380	- 410
direkter Reformeffekt	- 40	- 90	- 80	- 80
Effizienzeffekt	- 270	- 270	- 300	- 330
Kapitel 3	- 115	- 200	- 210	- 210
direkter Reformeffekt	- 70	- 150	- 160	- 160
Effizienzeffekt	- 45	- 50	- 50	- 50
Insgesamt	-1 495	-1 950	-1 980	-2 010

in Millionen Euro

Insgesamt hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2010 rund 15 Milliarden Euro für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Kapitel 2 und 3 des Haushalts) aufgewandt. Die gesetzlichen Änderungen bedeuten überwiegend eine Zusammenfassung oder Weiterentwicklung bereits bestehender Instrumente der aktiven Arbeitsförderung. Der Nutzen der Reform besteht hauptsächlich in der erhöhten Transparenz und damit auch flexibleren Anwendbarkeit des Instrumentariums.

Die Änderungen beim Gründungszuschuss führen zu Minderausgaben in Höhe von rund 1,07 Milliarden Euro im Jahr 2012 und jeweils rund 1,39 Milliarden Euro in den Folgejahren.

Durch die Umwandlung in eine reine Ermessensleistung sowie die Ausweitung der Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld auf 180 Tage verringert sich die Zahl der geförderten Personen. In welchem Umfang dadurch gegebenenfalls die Ausgaben für Arbeitslosengeld steigen, lässt sich nicht quantifizieren.

Neben dem Gründungszuschuss ergeben sich durch die übrigen Anpassungen weitere Minderausgaben von insgesamt 425 Millionen Euro im Jahr 2012, 560 Millionen Euro im Jahr 2013, 590 Millionen Euro im Jahr 2014 und 620 Millionen Euro im Jahr 2015. Die Bündelung und Vereinfachung der Instrumente unterstützt ihren flexibleren und bedarfsorientierten Einsatz, sodass sich die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt. Es wird daher für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sowohl mit direkten finanziellen Effekten bei einzelnen Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung gerechnet, als auch mit mittelbaren Effizienzgewinnen durch eine grundsätzlich optimierte Kosten-Wirkungsrelation des Mitteleinsatzes. Von den Änderungen sind sowohl Instrumente des Zweiten als auch des Dritten Kapitels des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit betroffen. In welchem Umfang sich durch die Umgestaltung und Effizienzsteigerung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Auswirkungen auf die passiven Leistungen ergeben, lässt sich nicht quantifizieren.

Die Regelungen zur Anpassung des Dienstrechts der Bundesagentur für Arbeit haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Bundesdarlehens an die Bundesagentur für Arbeit. Im Haushalt der Bundesagentur für das Jahr 2011 sind 34 Millionen Euro für Entgelte der Beschäftigten, die sich in einem Anstellungsverhältnis befinden (oberste Führungskräfte) und für die sonstigen Beschäftigten, für die der Tarifvertrag der Bundesagentur für Arbeit nicht gilt (obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte) veranschlagt. Darunter sind für die individuelle Leistungskomponente und die geschäftspolitische Ergebniskomponente - beides zusammengekommen - in diesem Ansatz rd. 4,5 Millionen Euro kalkuliert. Diese im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit veranschlagten Beträge für diese Beschäftigten sind keine Mehrkosten, sondern sie werden wie bisher im Rahmen des Personalhaushaltsansatzes der Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen; Mehraufwendungen beim Personalhaushalt der Bundesagentur für Arbeit entstehen insoweit nicht.

2. Bundeshaushalt

Mit dem Verweis auf die Eingliederungsleistungen des SGB III sind die dort zu erwartenden Effizienzgewinne grundsätzlich auch im Rechtskreis des SGB II möglich. Die Änderungen im SGB II wirken sich – im Gegensatz zu den Änderungen im SGB III – unmittelbar auf den Bundeshaushalt aus. Das im Bundeshaushalt festgelegte Eingliederungsbudget bestimmt den maximalen Ausgabenumfang unabhängig von der Umgestaltung der Instrumente. Der Haushaltsansatz beträgt im Jahr 2011 5,3 Milliarden Euro.

3. Haushalte von Ländern und Kommunen

Es sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen zu erwarten.

Vollzugaufwand

Durch die Neuordnung, Zusammenfassung und Weiterentwicklung der Instrumente und die somit effizientere Vermittlung verringert sich mittelfristig der Vollzugaufwand für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter. In der Anfangsphase ist gegebenenfalls mit einem geringfügigen Einarbeitungsaufwand zu rechnen.

Durch die Regelungen zur Anpassung des Dienstrechts der Bundesagentur für Arbeit entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand, da die Umsetzung im Wege der laufenden Personaladministration erfolgt.

D. Kosten und Preiswirkungsklausel

Der Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zielt in erster Linie darauf ab, die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler in der Arbeitsförderung des Bundes so effektiv und effizient wie möglich einzusetzen. Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden drei Informationspflichten der Wirtschaft aufgehoben, eine erweitert und zwei eingeführt. Für die Verwaltung entfallen zwei Informationspflichten, zwei weitere werden ausgeweitet.

Darüber hinaus wird eine Informationspflicht vereinfacht, die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Wirtschaft und Verwaltung betrifft.

1. Informationspflichten der Wirtschaft

Durch die Integration der betrieblichen Einstiegsqualifizierung (bisher § 235b SGB III) in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen entfallen zwei Informationspflichten der Wirtschaft, die sich bisher aus Absatz 3 ergeben haben. Der Betrieb hat den Vertragsabschluss nicht mehr anzuzeigen und die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind nicht mehr zu bescheinigen. Im Jahr 2010 haben 22 214 junge Menschen eine betriebliche Einstiegsqualifizierung begonnen. Bei einer Bearbeitungsdauer von insgesamt zehn Minuten, einem Lohnsatz von 28,50 Euro pro Stunde sowie einer Fallpauschale von zwei Euro für jede Informationspflicht entfallen Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 194 373 Euro.

Der bis Ende des Jahres 2013 befristete Ausbildungsbonus für Auszubildende aus Insolvenzbetrieben (bisher § 421r Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 SGB III) entfällt. Damit hat auch der Arbeitgeber für solche Fälle das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses zu zwei verschiedenen Zeitpunkten nicht mehr nachzuweisen. Die Zahl der Neuzugänge war mit 2 097 Personen im Jahr 2010 relativ gering. Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht beträgt insgesamt zwei mal 8 Minuten mit Arbeitskosten in Höhe von 30,20 Euro je Stunde. Somit entfallen Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt jährlich 16 888 Euro.

Künftig benötigen alle Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung durchführen, eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle (§ 177 [Grundsatz]). Darüber hinaus müssen künftig auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung] von einer fachkundigen Stelle zugelassen sein. Somit wird das Zulassungserfordernis insgesamt ausgeweitet, wodurch die Bürokratiekosten dieser Informationspflicht der Wirtschaft steigen. Eine Abschätzung der Kosten ist ex ante nicht möglich.

§ 45 SGB III [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung] sieht vor, dass für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch Gutscheine ausgestellt werden können, sodass sich die oder der Förderberechtigte den die Maßnahme durchführenden Träger oder Arbeitgeber selbst auswählen kann. In dem Fall hat der Träger bzw. Arbeitgeber den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Im Jahr 2010 haben insgesamt rund 1,47 Millionen Personen eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung begonnen. Es ist den Agenturen für Arbeit alternativ jedoch weiterhin möglich, unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Daher lässt sich die Zahl der Förderfälle, die einen Gutschein einlösen, im Vorfeld nicht sicher bestimmen. Somit können lediglich die Bürokratiekosten pro Fall abgeschätzt werden. Ausgehend von einem zeitlichen Bearbeitungsaufwand von 8 Minuten je Fall, Arbeitskosten in Höhe 25,10 Euro je Stunde sowie einer Fallpauschale von 1 Euro, ergeben sich zusätzliche Bürokratiekosten für die Wirtschaft von 4,35 Euro je Fall. Unter der

Annahme, dass 50 Prozent der Zugänge im SGB III und 25 Prozent der Zugänge im SGB II künftig einen Gutschein erhalten, ist mit der Einlösung von rund 530 000 Gutscheinen zu rechnen. Die entsprechenden Bürokratiekosten belaufen sich in diesem Fall auf jährlich 2,3 Millionen Euro.

Eine weitere Informationspflicht für die Wirtschaft entsteht durch die Möglichkeit, im Rahmen von Transfermaßnahmen eine Prämie für erfolgreiche Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten (§ 135 SGB III [Erfolgsabhängige Pauschale bei Transfermaßnahmen]). Dazu muss der Träger nachweisen, dass die Beschäftigung, in die vermittelt wurde, länger als sechs Monate fortbesteht. Im Jahr 2010 wurden insgesamt rund 22 500 Personen durch Transfermaßnahmen gefördert. Es liegen keine Informationen darüber vor, wie hoch bisher der Anteil der Personen war, die in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden konnten. Ausgehend von einem zeitlichen Bearbeitungsaufwand von 9 Minuten je Fall, Arbeitskosten in Höhe 28,50 Euro je Stunde sowie einer Fallpauschale von 2 Euro, würden sich bei 2 250 erfolgreichen Vermittlungen (entspricht rund 10 Prozent der Teilnehmer) zusätzliche Bürokratiekosten für die Wirtschaft von jährlich 14 119 Euro ergeben.

2. Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, erweitert oder gänzlich abgeschafft. Jedoch wird eine Informationspflicht vereinfacht, die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Wirtschaft und Verwaltung betrifft. Der Sachverhalt wird daher im Absatz in Anschluss an Abschnitt 3 (Informationspflichten der Verwaltung) genauer beschrieben.

3. Informationspflichten der Verwaltung

Bei der Einkommensanrechnung im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe (bisher § 67 SGB III) entfällt bei der Entscheidung über einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag der Eltern oder eines Elternteils das bisherige Prüferfordernis der Verwaltung, ob eine geeignete berufliche Berufsausbildungsstelle bei Unterbringung der oder des Auszubildenden im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils hätte vermittelt werden können. Im Jahr 2010 gab es insgesamt 205 779 Erstanträge für Berufsausbildungsbeihilfe. In durchschnittlich 40 Prozent der Fälle wurde eine Stellungnahme angefordert.

Durch die Integration der betrieblichen Einstiegsqualifizierung (bisher § 235b SGB III) in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen entfällt eine Informationspflicht der Verwaltung, die sich bisher aus Absatz 3 ergeben hat. Die zuständige Stelle hat über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung kein Zertifikat mehr auszustellen. Im Jahr 2010 haben 22 214 junge Menschen eine betriebliche Einstiegsqualifizierung begonnen.

Neben der bisher bereits erforderlichen Eingliederungsbilanz soll die Bundesagentur für Arbeit künftig auf Basis von § 11 Absatz 4 SGB III [Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht] für das Bundesgebiet auch einen Eingliederungsbericht erstellen. Dieser ergänzt die Eingliederungsbilanz um einen Textteil, der Einsatz und Wirkung der Leistungen der Arbeitsförderung darstellen soll. Der Eingliederungsbericht ist einmal jährlich zu erstellen.

Im Rahmen des § 45 SGB III [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung] können künftig auch für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung Gutscheine durch die Arbeitsagentur ausgestellt werden. Es ist alternativ jedoch weiterhin möglich, unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Daher lässt sich die Zahl der Förderberechtigten, für ein Gutschein ausgestellt wird, im Vorfeld nicht näher bestimmen.

Eine Vereinfachung findet im Rahmen der Regelung zur Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 82 SGB III [Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer]) statt, die hinsichtlich der Bürokratiekosten die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Wirtschaft und Verwaltung betrifft. Neben der Ausstellung und anschließenden

Abrechnung eines Bildungsgutscheins kann die Förderleistung künftig auch unmittelbar an den Arbeitgeber erbracht werden, sofern sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind. Es entfielen die Informationspflicht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sowie des Bildungsträgers, da kein Bildungsgutschein mehr beantragt und vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden muss. Andererseits ergibt sich dadurch eine Ausweitung der Informationspflicht des Arbeitgebers, der den Antrag zur Übernahme der Weiterbildungskosten bei der Agentur für Arbeit selbst stellen muss. Die Verwaltung hat weiterhin die Fördervoraussetzungen zu prüfen, allerdings entfielen die Ausstellung des Bildungsgutscheins. Im Jahr 2010 gab es insgesamt rund 63 550 neu geförderte beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Da dieser Weg der Erstattung der Weiterbildungskosten jedoch lediglich eine zusätzliche Option darstellt, der beide Seiten zustimmen müssen, ist die Größenordnung schwer einzuschätzen. Sie dürfte aber eher gering ausfallen.

F. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Regelungen beachten den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und den Schutz vor Diskriminierung.

H. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.